**Anlage**
zur Mittheilung des Senats
vom 3. August 1858.

# Deputationsbericht

## die Revision der Erbe- und Handfestenordnung betreffend, nebst einem Entwurf der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

Die zur Revision der Erbe- und Handfestenordnung niedergesetzte Deputation hat in Vollführung ihres Auftrages unter Benutzung der Protocolle einer früheren Revisionsdeputation das zu revidirende Gesetz einer wiederholten sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Seit Erlassung dieses Gesetzes ist die Rechtswissenschaft weiter fortgeschritten, die Sachverhältnisse haben sich in vielfacher Hinsicht zum Theil auch durch einschlagende neuere Gesetze geändert, und vielfache Erfahrungen sind von allen Seiten gemacht worden.

Es hat daher besonders unter steter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen bei einer großen Reihe von Bestimmungen erwogen werden müssen, einerseits, ob selbige sich auch praktisch bewährt haben und noch zu den jetzigen veränderten Verhältnissen passen, andererseits, welche Unzuträglichkeiten, Mängel und Lücken sich seitdem herausgestellt haben, die durch Abänderungen und neue Zusätze zu beseitigen sind.

Als Resultat ihrer Berathungen sieht sich die Deputation jetzt im Stande, beikommend den Entwurf einer neuen revidirten Erbe- und Handfestenordnung nebst Einführungsvorschriften vorzulegen, wodurch, wenn auch das frühere System im Ganzen nicht verändert wird, doch im Einzelnen eine beträchtliche Menge von Abänderungen und neuen Bestimmungen vorgeschlagen wird.

Es würde zu weit führen, wenn alle einzelnen Abänderungen und Zusätze besonders begründet werden sollten, und es erscheint auch unnöthig, weil manche Veränderungen nur die Redaction betreffen, und bei anderen neuen Bestimmungen die Motive zu selbigen auch ohne nähere Erläuterungen nicht verkannt werden können.

Die Deputation hat es daher nur für erforderlich erachtet, bei den bedeutenderen neuen Vorschlägen, oder wo sonst eine nähere Erläuterung sich als zweckmäßig herausstellte, eine besondere Motivirung eintreten zu lassen.

### Zu §. 7.

Die Hauptänderung besteht hier darin, daß künftig die Veräußerung der Gutsherrnrechte von allen mit der Uebertragung von Grundeigenthum verbundenen Förmlichkeiten befreit sein soll, wofür gewiß überwiegende Gründe vorliegen. Die bisherige Gleichstellung des Gutsherrnrechts mit dem Eigenthum hinsichtlich der bei der Veräußerung desselben erforderlichen Förmlichkeiten beruhte auf der Annahme, das Gutsherrnrecht sei wahres Eigenthum, oder doch ein s. g. dominium directum, auf welches, wegen Gleichartigkeit der Verhältnisse der, der guten Ordnung wegen eingeführte, oberste Grundsatz der Publicität somit namentlich die vorgängige Abkündigung, ebenfalls Anwendung finden müsse.

Es hat indeß diese Vorschrift sich im practischen Leben nicht bewährt, vielmehr vielfache Unzuträglichkeiten nach sich gezogen.

Der Hauptübelstand besteht darin, daß, abgesehen von Freikäufen, die Nothwendigkeit einer Veräußerung von Gutsherrnrechten am häufigsten bei Erbtheilungen eintrat, und hier grade wurde häufig wegen Unverhältnißmäßigkeit der Kosten und zur Vermeidung sonstiger Weiterungen die förmliche Uebertragung unterlassen. Die Erben zogen in der Regel vor, die im Nachlasse befindlichen Gutsherrnrechte in Gemeinschaft zu behalten, oder doch bei Uebernahme der Gutsherrnrechte durch einzelne Erben von der förmlichen Uebertragung der

den übrigen Erben gehörenden ideellen Theile am Gutsherrnrechte abzustehn, was für alle Betheiligten und namentlich auch für den Meier sehr unbequem war, da dieser nun bei Nachsuchung der Consense zu Abfindungen und Handfestenwilligungen mit weit größerer Mühe seine verschiedenen, vielleicht im Auslande wohnhaften Gutsherren anzugehn hatte, und die Schwierigkeit der Legitimation der Gutsherren bei den sich fortwährend mehr zerspaltenden Quoten am Gutsherrnrechte im Verlauf der Zeiten immer bedeutender werden mußte, während ohne die lästigen Förmlichkeiten vorzugsweise ein hier wohnhafter Miterbe das im Nachlaß befindliche Gutsherrnrecht übernommen, und einfach dem Meier einen neuen Meierbrief ausgestellt hätte.

Die meisten Gründe, welche bei Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken nach dem Grundsatz der Publicität eine Reihe von Förmlichkeiten namentlich die vorgängige Abkündigung erforderlich machen, finden bei der Uebertragung von Gutsherrnrechten überall keine oder doch nur eine sehr beschränkte Anwendung, vielmehr kann hier, wo Servituten und Reallasten nicht in Frage stehen, und die Verpfändung eines Gutsherrnrechts als eines selbstständigen Immobile mittelst Willigung von Handfesten nicht vorzukommen pflegt, ohne Nachtheil von allen mit der Uebertragung der Immobilien verbundenen Förmlichkeiten abgesehen werden.

Nachdem nun vollends in Folge der Ablösungsordnung das Gutsherrnrecht einen Theil seiner Bedeutung verloren hat, und bei allen Ablösungen gutsherrlicher Gerechtsame eine Abkündigung nicht weiter erforderlich ist, erscheint es ganz unbedenklich auch die Veräußerung des Gutsherrnrechts nicht weiter von den fraglichen Förmlichkeiten abhängig zu machen.

Die Schlußbestimmung des jetzigen §. 7. soll dem Mißbrauche vorbeugen, daß nicht künftig unter Benachtheiligung der Prioritätsverhältnisse der Gläubiger ein Anlehn mit den Handfesten ähnlicher Priorität in der Form der Einräumung eines Gutsherrnrechts ohne die sonst nothwendigen Förmlichkeiten aufgenommen und in der Form einer Ablösung wieder abgetragen werden könnte.

Eine solche Beschränkung dürfte keinem besonderem Bedenken unterliegen, da, abgesehen von dem obigen nicht zu begünstigenden Zweck, nicht leicht ein Eigenthümer auf den Gedanken kommen wird, sein bisheriges freies Eigenthum in ein meierrechtliches Verhältniß zu verwandeln.

Zu §. 8.

Nach der früheren Fassung der Eingangsbestimmungen erschien es zweifelhaft, ob mit dem Ausdruck »Verpfändung von Immobilien« nur der Act der Willigung von Handfesten, oder auch daneben der Act der Begebung von Handfesten zu verstehen sei.

Da nun die Bestimmungen über die Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien wenigstens theilweise auf die bei Begebung von Handfesten vorkommenden Verhältnisse nicht passen, so hat die Deputation ausdrücklich aussprechen zu müssen geglaubt, daß diese Bestimmungen nur von der Willigung von Handfesten und nicht von deren Versatz gelten und hat später für die Begebung von Handfesten besondere Vorschriften in Vorschlag gebracht.

Im Uebrigen enthalten die weiteren neuen Vorschläge namentlich bei Veräußerungen von Immobilien vielfache Erleichterungen.

Die neue Bestimmung unter f. rechtfertigt sich dadurch, daß hier in der Regel die Veräußerung nothwendig ist, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Miteigenthümer sogar zum Behuf der Theilung auf einen öffentlichen Verkauf wider die Curatoren Klage erheben können.

Der Hauptvortheil der neuen Vorschrift besteht nun darin, daß nicht nur für hiesige Curanden die Unkosten und Weiterungen eines ziemlich bedeutungslosen Veräußerungsdecretes hinwegfallen, sondern daß auch namentlich bei fremden Curanden die oft sehr schwierige Berücksichtiguug fremder Rechte, welche zum Theil ein Veräußerungsdecret bei Veräußerungen von Gütern Minderjähriger nicht kennen, und das häufig nur mit vielem Zeitverlust und Kostenaufwand zu erlangende Veräußerungsdecret fremder obervormundschaftlicher Behörden vermieden wird.

Besondere Nachtheile für die Curanden sind nach Ansicht der Mehrheit der Deputation von dieser neuen Vorschrift nicht zu besorgen; namentlich erscheint derselben das Bedenken, daß die obervormundschaftliche Behörde nicht sofort von der vorzunehmenden öffentlichen Veräußerung förmliche Kunde erhält von untergeordneter Bedeutung.

Aehnliche Rücksichten reden der neuen Bestimmung sub g. das Wort. Hier hat sich außerdem der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß nach bisherigem Recht der Vater bei

der Veräußerung der Adventitien seiner Kinder unnöthig beschränkt ist, und eine Veräußerung mittelst einer für diesen Endzweck besonders zu errichtenden Curatel ebenfalls Unzuträglichkeiten mit sich führt, zumal der Fortbestand einer Curatel neben dem Rechte des Vaters auf den Nießbrauch und einer keiner Controle unterliegenden Verwaltungsbefugniß ihre großen Schwierigkeiten hat.

Eine Ausdehnung der Veräußerungsbefugniß des Vaters auf Veräußerungen unter der Hand, sobald einmal wegen vorzunehmender Theilung eine Veräußerung nothwendig geworden ist, und der Antheil der Kinder am Kaufpreise der unbeschränkten Verwaltung des Vaters zufällt, findet darin ihre Rechtfertigung, daß eine Benachtheiligung der Kinder schon bei dem hier wegen des väterlichen Nießbrauches zusammenfallenden Interesse nicht zu besorgen steht, vielmehr umgekehrt für sie der Vortheil erlangt wird, daß der Vater sich mit den Miterben über eine Veräußerung unter der Hand, wodurch oft bessere Preise als bei einem öffentlichen Verkaufe erlangt werden, verständigen kann.

Die Bestimmung sub h. ist in der bisherigen Praxis schon zur Anwendung gekommen, und rechtfertigt sich dadurch, daß ein Testamentsexecutor, sobald er nach der ihm im Testamente ertheilten Vollmacht bei einer vorzunehmenden Veräußerung überhaupt an die Zustimmung der Erben und der Curatoren nicht gebunden ist, auch nicht von der Zustimmung einer obervormundschaftlichen Behörde, welche im Grunde nur die Zustimmung der Curatoren zu ergänzen hat, abhängig sein kann.

Zu der Bestimmung sub i. hat sich die Deputation dadurch bewogen gefunden, daß das Decretum de alienando, wodurch nachtheilige Veräußerungen liegender Güter verhütet werden sollen, bei Kirchen und milden Stiftungen seinem Zwecke nicht entspricht, da hier nach Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Gerichte in den meisten Fällen zur richtigen Beurtheilung der Angemessenheit der Veräußerung kaum im Stande sein werden und daher das Veräußerungsdecret in eine leere Förmlichkeit ausartet.

Die schon bisher in den meisten Fällen nothwendige und jetzt als allgemeines Erforderniß ausdrücklich vorgeschriebene Genehmigung des Senats wird dagegen den Kirchen und milden Stiftungen eine genügende Sicherheit gegen unzweckmäßige Veräußerungen verschaffen, da der Senat in Folge der ihm obliegenden Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung auch über die Zweckmäßigkeit einer Veräußerung ein richtiges Urtheil mit Leichtigkeit zu fällen im Stande sein wird.

Die weiteren Abänderungen bedürfen keiner besonderen Erläuterungen und kann nur noch zu m. 1. und 2. hervorgehoben werden, daß wenn jetzt allgemein nur die Zustimmung des Anerben erwähnt ist, während früher oft sämmtliche noch nicht abgefundene Kinder einwilligen mußten, dies eine Folge der in der Ablösungsordnung §. 2. c. auch bei Meiergütern eingeführten Successionsordnung ist.

Zu §. 9.

Hier hat die Deputation kein Bedenken getragen, das was nach der bisherigen Fassung mindestens zweifelhaft erscheinen konnte, bestimmt und deutlich auszusprechen, daß Vormünder, wenn sie ihre Zustimmung zu einer Veräußerung oder zu einer Verpfändung d. h. einer Willigung von Handfesten ertheilen sollen, in beiden Fällen gleichmäßig eines decretum de alienando bedürfen.

Veräußerungen von Landstellen, wozu die Landleute im Ganzen nicht sehr geneigt, kommen nur selten vor, und es erscheint zweckmäßig, die Interessen des Anerben schon bei der Willigung von Handfesten möglichst zu berücksichtigen, zumal ein handfestarischer Gläubiger unter Umständen durch Veräußerung der Stelle das ganze Recht des Anerben beseitigen kann.

Zu §. 13 (älterer §. 14.)

Bei der Veräußerung von Gutsherrnrechten kann es in besonderen Fällen den Betheiligten erwünscht sein, eine den Erwerber noch mehr sichernde vorgängige Abkündigung, ähnlich wie in Ablösungsfällen, eintreten zu lassen, sowie auch ein öffentlicher Verkauf, bei welchen alsdann der Erwerber mit Einhändigung des Zuschlagsprotocolls volle Sicherheit erlangt, nicht ausgeschlossen zu werden braucht, weshalb diese Befugnisse ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Bei öffentlichen Verkäufen wird es häufig für den Käufer von großem Interesse sein, wenn er von dem Ankaufe wieder zurücktreten und mittelst Namhaftmachung eines anderen zur Erfüllnng der Kaufbedingungen bereiten Käufers die Sache in die Lage bringen kann, daß dieser ohne weitere förmliche Uebertragung für ihn als Käufer angenommen wird.

Nach der bisherigen Einrichtung brauchte der eigentliche Käufer nicht vor dem zweiten Werktage nach dem Verkaufstermine Mittags 12 Uhr aufgegeben zu werden, und hatte hiernach, sobald nur die Namhaftmachung des Käufers im Verkaufstermine vorbehalten war, derjenige, welcher ein Grundstück für sich hatte ankaufen lassen, factisch die Befugniß, in der Zwischenzeit dasselbe anderweitig zu verkaufen, und seinen Abnehmer als den Käufer, für welchen das Immobile erstanden sei, aufzugeben.

Diese kurze Frist bis zum zweiten Werktage nach dem Verkaufstermine hat sich indeß nach den gemachten Erfahrungen als nicht ausreichend herausgestellt, und eine Erweiterung der Befugnisse des Käufers durch Verlängerung der Frist, erschien um so unbedenklicher, als auf der einen Seite namentlich die Interessen der handfestarischen Gläubiger, die häufig nur, um einen drohenden Verlust ihrer Capitalien zu vermeiden, aufbieten lassen, das für sie angekaufte Grundstück aber nicht zu behalten wünschen, alle Berücksichtigung verdienen, und auf der andern Seite auch durch den erleichterten Eintritt eines neuen Käufers die Interessen dritter Personen, insbesondere die Interessen des Veräußerres und seiner Gläubiger nicht verletzt werden.

Durch die Festhaltung der Verbindlichkeiten des ursprünglichen Käufers sind jedenfalls die Veräußerer und deren Gläubiger vor allen Nachtheilen gesichert, und erscheint die Bestimmung einer Frist zur Namhaftmachung des neuen Käufers, die übrigens in besonderen Fällen mit Einwilligung der Betheiligten erstreckt werden kann, schon dadurch motivirt, daß in der Regel die geräumige Frist von 14 Tagen für das practische Bedürfniß ausreichend sein wird, der Mangel einer Frist aber leicht dahin führen könnte, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers zu verzögern, und die Regulirung des ganzen Kaufgeschäfts hinauszuschieben.

Zu §. 16 (17).

Der neue letzte Satz wird den Erwerber in den Stand setzen, schon vor Erlangung des Eigenthums gerichtlichen Schutz nachzusuchen, sobald dritte Personen sich Spoliationen zu Schulden kommen lassen, während nach dem bisherigen Rechte der bloße Ankauf noch kein Klagerecht begründete.

Zu §. 17 (18).

Die Fälle, in denen von einer Abkündigung und Lassung abgesehen werden kann, sind noch etwas vermehrt worden. Die Bestimmung sub g. hilft dem mehrfach laut gewordenen Uebelstande ab, daß bei einer anticipirten oder wirklichen Nachfolge in kleine Landstellen, auf welche die Verordnung vom 23. Januar 1826 keine Anwendung leidet, die Nothwendigkeit einer Lassung für die Betheiligten oft mit erheblichen Kosten und noch erheblicheren sonstigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, während sie bei dem Uebergange aller Lasten und Schulden auf den Stellnachfolger gleich wie bei dem Vorhandensein eines Universalerben ohne Benachtheiligung Dritter entbehrt werden kann.

Die Bestimmung sub k. hat sich bereits durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährt, die Deputation hat daher auch um so weniger Bedenken getragen, dieselbe vorzuschlagen, als wohl angenommen werden darf, daß, sobald in Folge einer vollzogenen Theilung ein reeller Antheil an die Stelle eines ideellen Antheiles tritt, dritte Creditoren wohl nicht leicht dadurch gefährdet werden können, vielmehr umgekehrt sich in der Regel ihre Sicherheit noch verbessern wird.

Zu §. 19 (20).

Der Beibringung einer Vertretungsvollmacht besonders in solchen Fällen, in welchen einem Ausländer ein hiesiges Immobile oder ein Antheil an einem solchen durch Erbschaft zugefallen ist, wird in der Regel nur von practischem Nutzen sein, wenn der Erbe das Grundstück auf längere Zeit behalten will, hat sich dagegen häufig bei einem sofort vorgenommenen Verkauf als sehr lästig, und auch den hiesigen Miterben in Folge des mit Herbeischaffung einer solchen Vollmacht verbundenen beträchtlichen Zeitverlustes nachtheilig erwiesen.

Die jetzige Ausnahmebestimmung gewährt der Behörde die Möglichkeit in diesen und ähnlichen Fällen, in welchen in Rücksicht auf eine bevorstehende Veräußerung die Vertretungsvollmacht von keinem Werth sein sollte, oder doch eine besondere Dringlichkeit nicht vorliegt, nach den Umständen zu verfahren, wobei auch das Verlangen einer Cautionsleistung nicht ausgeschlossen ist.

Zu §. 29 (neu).

Das hier vorgeschriebene Verfahren hat in den Hauptpunkten schon bis jetzt stattgefunden, und sich als practisch bewährt. Widersprüche wider solche Restitutionen sind ver-

hältnißmäßig selten vorgekommen, und jedenfalls wird allen Betheiligten jetzt Gelegenheit eröffnet, auf eine einfache Weise mittelst ihres Widerspruches die Rechtfertigung der Restitution zu verlangen.

Die Schlußbestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß alle Betheiligten hinreichend Zeit haben, vor dem Uebergange des Eigenthums die Restitutionsfrage zu erledigen, und es Unzuträglichkeiten aller Art nach sich führen müßte, wenn der die Restitution Nachsuchende solche später vielleicht nach langen Jahren statt gegen den Veräußerer gegen den Erwerber, und statt vor der Commission, in einem dann vielleicht anhängigen Rechtsstreit über die betreffende Last vor einem anderen Gerichte zu rechtfertigen hätte.

Zu §. 30.

Die Verlesung der Anschläge im Gerichtslocale, wie sie bisher nur bei Grundstücken des Gebiets geschah, genügt erfahrungsmäßig in den meisten Fällen so vollkommen, daß die Deputation kein Bedenken getragen hat, deren Einführung als Regel für alle Anschläge zu empfehlen, nachdem die genauere und vollständigere Beschreibung unter gehöriger Berücksichtigung der älteren Papiere nur noch selten eine Vergleichung der Lokalität als wünschenswerth erscheinen läßt.

Zu §. 31.

Die hier vorgeschriebene Beifügung einer stempelfreien Abschrift des Lassungsentwurfes hat den Zweck, künftig die Beschreibungen der Grundstücke in den Acten über das betreffende Grundstück zu behalten, und damit den jetzigen Uebelstand zu beseitigen, daß, um die Beschreibung einzusehen erst die Lassungsbücher aufgesucht werden müssen.

Die sonstigen hier getroffenen Abänderungen schließen sich an die bisherige Praxis an.

Zu §. 35.

Die Vorschriften über die Folgen der Versäumung einer Angabe zum Professions-Protocolle haben im jetzigen Entwurfe vielfache Aenderungen erlitten.

Nach dem bisherigen Rechte war der Erwerber sehr begünstigt und der bei Berechtigungen und Lasten betheiligte Dritte zu sehr der Gefahr des Verlustes seiner Rechte ausgesetzt. — Die neuen Vorschriften haben dagegen im Allgemeinen den Zweck, die bestehenden Rechte Dritter möglichst zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß, insoweit es ohne Unbilligkeit gegen den Erwerber geschehen kann, dieser nicht mehr Rechte erlange, als der Veräußerer gehabt hat. Es darf in dieser Beziehung davon ausgegangen werden, daß dem Erwerber eines Grundstücks durch die Abkündigung die Rechte, die ihm durch den Kaufcontract übertragen sind, gegen Ansprüche Dritter gesichert werden sollen.

Nun folgt aber aus dem Umstande, daß in der Beschreibung des Grundstücks (§. 31 d) demselben Gerechtigkeiten zugeschrieben werden, und nur bestimmte Lasten aufgeführt sind, noch keineswegs in allen Fällen, daß der Veräußerer für das Vorhandensein der angeführten Berechtigungen habe aufkommen, und das Grundstück frei von allen weiteren Lasten, als den in der Beschreibung angeführten, habe veräußern wollen. Namentlich wenn aus den Acten oder den eignen Hauspapieren des Veräußerers erhellt, daß einzelne Berechtigungen bestritten, oder weitere Lasten gegen das zu veräußernde Grundstück früher geltend gemacht worden sind, wird die Aufnahme der bestrittenen Berechtigungen in die Beschreibung und die Weglassung der geltend gemachten Lasten regelmäßig nur zu dem Endzweck geschehn, um den Rechten des Grundstückes Nichts zu vergeben, und der Veräußerer wird nicht daran denken, im Fall stattfindender Angaben müsse er eine Minderung des Kaufpreises sich gefallen lassen.

Auf der anderen Seite wird auch der Erwerber namentlich bei den hier besonders in Frage kommenden Veräußerungen unter der Hand aus den von ihm oder seinem Notar einzusehenden Acten und den ihm regelmäßig bekannten Hauspapieren des Veräußerers entnehmen können, ob über Berechtigungen oder Lasten des Grundstücks noch ein Streit obwaltet.

Er muß daher darauf gefaßt sein, und kann seine Maßregeln darnach nehmen, daß solche bestrittene Berechtigungen und Lasten auch künftig bestritten bleiben, und daß er keine weiteren Rechte erhält als der Veräußerer hatte. Es würde vielmehr als ein reiner Gewinn für den Erwerber zu betrachten sein, wenn er in Folge der gar zu leicht unterbleibenden Angabe die bestrittenen Berechtigungen als unbestritten erwürbe und die gänzliche Freiheit von den bestrittenen Lasten erlangte.

Im Einzelnen ist zur Erläuterung und Begründung der neuen Vorschläge noch Nachfolgendes zu bemerken:

Zu a. In Betreff der versäumten Angabe wider Berechtigungen ist es vielfach für einen Uebelstand und große Härte erachtet worden, daß Dritte die dem veräußerten Grundstück wider ihr Eigenthum zugeschriebenen Berechtigungen im Falle einer unterlassenen Angabe nicht weiter anfechten können, obwohl sie aus der Abkündigung allein gar keine Kunde einer wider ihr Grundstück in Anspruch genommenen Servitut zu entnehmen im Stande sind, und es doch billiger Weise nicht verlangt werden kann, daß ein Jeder, wider den möglicher Weise selbst eine Berechtigung geltend gemacht werden könnte, auch wenn er nicht nächster Nachbar ist, sich Behufs Einsicht der Beschreibung nach der Canzlei verfügen müßte.

Der jetzige Entwurf macht nach der Verschiedenartigkeit der Fälle einen Unterschied, und stellt als Regel fest, daß bei allen dem Grundstück zugeschriebenen Berechtigungen in Betreff welcher in den namhaft gemachten Fällen eine Bekanntschaft des Erwerbers mit deren Bestreitung Seitens der betheiligten Eigenthümer vorauszusetzen ist, sowie bei allen nicht schon den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesenen Berechtigungen noch eine besondere Aufforderung an die Eigenthümer der dienstbaren Grundstücke erlassen werden muß, ohne welche der Rechtsnachtheil der Präclusion nicht eintritt.

Die Ausnahme, wonach bei bisher unbestrittenen äußerlich sichtbaren Servituten von dem Erfordernisse der besonderen Aufforderung abgesehen ist, hat darin ihren Grund, daß jeder Nachbar sich füglich darauf gefaßt machen kann, die äußerlich sichtbaren Berechtigungen, z. B. überragende Gesimse, in fremden Lichtraum aufschlagende Fenster u. s. w. seien in der Beschreibung des abgekündigten Grundstücks als Berechtigungen dargestellt, wie sie denn auch in den meisten Fällen, zumal in Rücksicht auf die Leichtigkeit des Erwerbes durch Verjährung wirkliche Berechtigungen sein werden, und es zu große Weiterungen machen würde, wenn in allen diesen Fällen ebenfalls eine besondere Aufforderung eintreten müßte.

Mit der genannten Beschränkung aber werden keine übermäßige Weiterungen zu besorgen sein, der Erwerber hat jedenfalls zu Beschwerden keinen Grund, und kann die Unterlassung der besonderen Aufforderung veranlassen, sobald er nicht zu besorgen hat, daß die seinem Grundstück zugeschriebenen Berechtigungen bestritten werden.

Zu b. Die Ausnahme, daß der Erwerber die ihm bekannt gewesenen Lasten nicht als präcludirt annehmen kann, hat schon in der bisherigen Praxis Geltung gehabt.

Die Gleichstellung der Bekanntschaft mit den angeführten Fällen, in denen die Kunde des Erwerbers von der Existenz solcher Lasten, oder doch deren früherer Geltendmachung vorauszusetzen ist, oder er sich doch mit Leichtigkeit von den Verhältnissen hätte unterrichten können, rechtfertigt sich den obigen Erörterungen zufolge durch die auf wohlerworbene Rechte zu nehmende billige Rücksicht, und die gewöhnlich vorliegenden contractlichen Verhältnisse zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer, welche wegen einer vorgekommenen Angabe in den meisten Fällen den Erwerber zu keinen Ansprüchen gegen seinen Veräußerer berechtigen.

Die besondere Bestimmung, wornach auch bei äußerlich durch den Augenschein nachgewiesenen Servituten, sobald der Veräußerer das Vorhandensein einer Servitut bestreitet, oder den Thatbestand für eine Vergünstigung erklärt, eine Präclusion mittelst Erlassung einer besonderen Aufforderung erlangt werden kann, ist deshalb erforderlich, weil nach einer ziemlich verbreiteten, obwohl irrigen Ansicht, ein Erwerber sich häufig für gesichert hält, sobald in der Beschreibung irgend eine, äußerlich durch den Augenschein nachgewiesene, Last ausdrücklich für eine Vergünstigung erklärt und dawider keine Angabe erfolgt ist, sowie durch das hier vorliegende Interesse des Erwerbers, darüber vergewissert zu werden, ob es mit der behaupteten Vergünstigung seine Richtigkeit habe, weshalb ihm, insoweit es ohne Härte gegen den Dritten geschehen kann, durch die Gesetzgebung Hülfe zu gewähren ist.

### Zu §. 36.

Es ist hier in Berathung gekommen, ob nicht zu Gunsten des Staates wegen aller gegen öffentliche Straßen und Plätze in Anspruch genommenen Berechtigungen in allen Fällen im öffentlichen Interesse zur Herbeiführung der Präclusion eine besondere Aufforderung vorzuschreiben sei, zumal hier die Geltendmachung einer Berechtigung leicht von den Vertretern des Staats übersehen werden kann.

Die Mehrheit der Deputation war indeß der Ansicht, daß für eine Bevorzugung des Staates kein ausreichender Grund vorliege.

In Betreff der neuen Bestimmung sub d. ist zu bemerken, daß nach der bisherigen, jetzt aber weggebliebenen Vorschrift des Schlußsatzes des §. 35 b. eine Präclusion der hier fraglichen Lasten durch einen allgemeinen Vorbehalt zu vermeiden gewesen wäre, diese Vorschrift indeß sich nicht als practisch bewährt hat, und nur selten zur Anwendung gekommen ist.

Wenn jetzt an die Stelle solchen besonders in der Beschreibung zu erwähnenden Vorbehaltes allgemein schon gesetzlich die Conservation der betreffenden Lasten eintreten soll, so erscheint diese Bestimmung schon deshalb unbedenklich, weil der Erwerber auf solche gewöhnliche Lasten sich gefaßt halten muß, und auf der einen Seite die Aufnahme solcher Lasten in die Beschreibung, und auf der andern Seite die Anmeldung der entsprechenden Berechtigung zum Professionsprotocolle gar zu leicht übersehen werden kann.

Zu §. 37 a.

Die hier am Schlusse gemachte Ausnahme ist von keiner großen Erheblichkeit. Die allgemeine Befreiung des eingetragenen handfestarischen Gläubigers von der Angabe hat darin ihren Grund, daß diese Eigenschaft aus den beizubringenden Auszügen des Eintragungsbuches hervorgeht, und alle eingetragenen handfestarischen Gläubiger somit namentlich zum Adjudicationstermine geladen werden können. In dem neuen Ausnahmefalle würde aber der das veräußerte Immobile betreffende Auszug keine Aufklärung gewähren, da hier die etwa stattgefundene Eintragung nicht auf dieses Immobile, sondern auf das Immobile des Gutsherrn, zu welchem das abgelöst'te Recht früher als Pertinenz gehörte, lautet.

In diesem besonderen Falle würde es für die Commission oft sehr schwierig sein, von Amtswegen darauf zu achten, ob früher die gutsherrlichen Rechte mittels Aufnahme in Handfesten verpfändet worden sind, und eine Tilgung solcher handfestarischen Rechte in Bezug auf das abgelöst'te Realrecht stattgefunden hat.

Es würde namentlich bei executiven Verkäufen der früheren Meierstellen der handfestarische Gläubiger des früheren Gutsherrn nicht auf eine Specialladung rechnen können, daher ihm hier eine Angabe zur Pflicht gemacht werden muß.

Zu §. 40 (§. 39 a).

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Gläubiger den ideellen Theil ihres Schuldners an einem Grundstück zum öffentlichen Verkauf gebracht haben. Durch ein solches Verfahren werden aber die handfestarischen Gläubiger offenbar stark gefährdet, da außer den Miteigenthümern nicht leicht Jemand Neigung haben wird, den ideellen Theil eines Grundstückes anzukaufen, und somit zu besorgen steht, daß kein angemessener Kaufpreis erlangt wird, während doch bei Beurtheilung der handfestarischen Sicherheit auf den ganzen Kaufwerth des Immobile gerechnet wurde.

Unter solchen Verhältnissen erschien es zweckmäßig, die eingetragenen handfestarischen Gläubiger jeder Weiterung eines förmlich einzulegenden Widerspruches zu überheben.

Die Schlußbestimmung bezweckt, alle Nachtheile für die Gläubiger eines Schuldners, dem nur ein ideeller Theil eines Grundstückes gehört, durch die Eröffnung eines anderen Executionsweges zu beseitigen, worüber sich auch die zu adcitirenden Miteigenthümer nicht beschweren können, da in der Regel auch schon der Schuldner selbst nach den über die Aufhebung der Gemeinschaft geltenden Rechtsgrundsätzen auf den Verkauf des ganzen Grundstücks hätte dringen können.

Zu §. 42 (41)

Die frühere Bestimmung sub a. ist weggelassen, da nach einer langjährigen Erfahrung Widersprüche vorliegender Art äußerst selten sind, eine die Gleichförmigkeit der Angabezeit beschränkende Ausnahme nicht nöthig ist, und mit Aufhebung der früheren Ausnahme der Vortheil erlangt wird, daß bei allen öffentlichen Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamtes künftig die besondere Hinweisung auf das fragliche, im Ganzen sehr unpractische, Widerspruchsrecht unterbleiben kann.

Zu §. 53 (52)

Die veränderte Fassung ist eine Folge der Abänderungen in §. 35. a.

Die am Schluß zugelassene Anfechtung einer Berechtigung wegen dolus des Erwerbers hat bei Veräußerungen unter der Hand schon nach der bisherigen Praxis stattgefunden.

Zu §. 54 (53).

Durch die Einschiebung des Wortes »etwaig« hat angedeutet werden sollen, daß hier nur die Rechtsverhältnisse zwischen dem Erwerber und dem Dritten, welcher eine Realberechtigung geltend gemacht hat, regulirt, die contractlichen Verhältnisse zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber dagegen unberührt bleiben sollen, hinsichtlich welcher, namentlich hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährleistung die contractlichen Bestimmungen, und sonstige allgemeine Rechtsgrundsätze die Entscheidungsnorm abgeben.

Zu §. 56 (55).

Der Erwerber braucht in der Regel den Kaufpreis nicht vor der Lassung zu bezahlen, und sehr häufig enthält der Kaufcontract auch die ausdrückliche Bestimmung, der Kaufpreis solle bei der Lassung oder doch einen oder zwei Cassirtage später entrichtet werden.

Der Veräußerer wird die Deposition des Kaufpreises nur verlangen, wenn er die im Eintragungsbuche oder Professionsprotokolle verzeichneten Ansprüche nicht zu erledigen vermag, dies ihm gegen den Erwerber eingeräumte Recht würde aber in der Regel ganz unpractisch sein, wenn der Erwerber sich stets auf die in Ermangelung der Lassung noch nicht eingetretene Verfallzeit des Preises berufen könnte. Die neuen Bestimmungen bezwecken, diese Schwierigkeit unter Wahrung aller billigen Interessen des Erwerbers zu heben.

Zu §. 57 (56).

Es sind hier eine Reihe Bestimmungen getroffen, die sich nach der bisherigen Erfahrung als zweckmäßig herausgestellt, zum Theil auch schon in der Praxis Geltung gefunden haben.

Da zufolge §. 151. vorgeschlagen ist, daß künftig in allen Fällen, selbst im Concurse, das Adjudicationsverfahren beim Erbe- und Handfestenamt stattfinden soll, so folgt hieraus, daß künftig auch alle bei der Immobiliarmasse bevorzugten Gläubiger, welche sich bei einem Concurs- oder Nachlaßverfahren im Edictaltermine angegeben haben, zum Adjudicationstermine geladen werden müssen.

Sobald nicht der Käufer sondern ein Dritter den Kaufpreis deponirt, wird von ihm in der Regel Sicherstellung durch Ueberweisung des Eigenthumsvorbehalts beabsichtigt, und es ist deshalb für zweckmäßig erachtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß dieser Zweck auf einfache Weise erreicht wird.

Zu §§. 60, 63 (59, 62).

Die vielfachen Unzuträglichkeiten, welche mit der Befreiung der in die älteren Hypothekenbücher inscribirten Gläubiger von der Angabe zum Professionsprotocoll verbunden waren, haben bereits zur Folge gehabt, daß durch eine besondere dieserhalb am 7. April 1851 erlassene Verordnung alle Inscriptionen in die unter der Herrschaft des Französischen Rechts angelegten Hypothekenbücher ihre frühere Wirksamkeit verloren haben.

Jetzt dürfte aber der Zeitpunct gekommen sein, noch einen Schritt weiter zu gehen, und auch auf die Beseitigung der nach Aufhebung des Französischen Rechts am 1. September 1814 angelegten provisorischen Hypothekenbücher Bedacht zu nehmen, um auf diese Weise endlich mit der älteren Gesetzgebung in Betreff der Handfesten und Hypotheken zum Abschluß zu kommen.

Die neuen Bestimmungen, wonach bei allen Veräußerungen künftig keine Auszüge weiter aus den ältern Hypothekenbüchern beizubringen sind, und nur die Verbindlichkeit zur Einlieferung derjenigen älteren Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken bleibt, für welche eine Eintragung in die neuen Bücher oder eine Angabe zum Professionsprotocoll vorliegt, werden durch die in dem Zeitraum nach Erlassung der Erbe- und Handfestenordnung eingetretene erhebliche Veränderung der Sachverhältnisse gerechtfertigt.

Es hat sich nämlich zunächst die Zahl der in die älteren Hypothekenbücher inscribirten gerichtlichen Hypotheken, deren Inscription noch gültig sein würde, so außerordentlich verringert, daß es sich nicht ferner rechtfertigen läßt, wenn wegen weniger Gläubiger, die ihre Rechte mit Leichtigkeit durch Eintragung in die neuen Bücher sichern können, die hier in Frage stehenden Bestimmungen der §§. VI. bis VIII. der Einführungsvorschriften der Erbe- und Handfestenordnung, die von Anfang an nur auf eine transitorische Geltung berechnet waren, noch ferner auf eine unbestimmte Zeit beibehalten würden, und das Publicum sich auch künftig allen mit der Beibringung der Auszüge aus den älteren Büchern verbundenen Kosten und Weiterungen

unterziehen müßte, zumal die Schwierigkeiten des jetzt zu erbringenden Nachweises mit jedem Jahre größer werden, da unter Umständen mit den einzuliefernden Auszügen bis zum 1. September 1814 auf alle Vorbesitzer zurück zu gehen ist, welche möglicher Weise das Immobile mit Handfesten oder Hypotheken hätten belasten können.

Es wird daher völlig ausreichen, wenn die Inscriptionen in die alten Bücher durch eine dieserhalb in die Einführungsvorschriften der revidirten Erbe- und Handfestenordnung aufzunehmende besondere Bestimmung nur noch für die Dauer eines Jahres ihre bisherige Wirksamkeit behalten.

Was sodann die vor Einführung der Erbe- und Handfestenordnung gewilligten Handfesten anlangt, so hat schon nach dem jetzigen Rechte die nur auf den getreuen Inhaber verfügte Inscription in die Hypothekenbücher von der Angabe nicht befreit, und war mithin zum Schutze der Rechte der Inhaber solcher älteren Handfesten die Beibringung von Auszügen aus den älteren Hypothekenbüchern nicht weiter erforderlich.

Das ganze Interesse an der Einlieferung der älteren Handfesten reducirt sich somit im Grunde auf die Verhütung des möglichen Mißbrauchs einer ferneren Begebung derselben. Allein theils hat sich schon jetzt die Zahl der älteren Handfesten außerordentlich vermindert, und wird mit jedem Jahre immer mehr abnehmen, theils ist auch eine Täuschung von Gläubigern durch Versatz solcher auf den Vorbesitzer lautender, werthlos gewordener Handfesten nicht leicht zu besorgen, zumal das Publicum sich seit langer Zeit daran gewöhnt hat, daß in der Regel nur die auf den Eigenthümer des Grundstückes lautenden Handfesten Geltung haben.

Jedenfalls ist der durch die Beseitigung der alten Hypothekenbücher bei allen Veräußerungen erlangte Vortheil so erheblich, und das Interesse an der Cassation der älteren Handfesten, die, sobald sie begeben sind, aus anderen Gründen ohnehin meistens eingeliefert werden, so geringfügig, daß es sich vollkommen rechtfertigen läßt, wenn künftig nach Ablauf eines Jahres auch von Amtswegen solche mit der Veräußerung ganz außer Kraft tretende ältere Handfesten nicht ferner berücksichtigt werden, und alle lästigen Controlmaßregeln hinwegfallen.

## Zu §. 71 (70).

Es ist mehrfach vorgekommen, daß der Veräußerer sich als Gegenleistung seine Verpflegung ausbedingt und zur Sicherstellung dieses Rechtes der Versatz einer von dem Erwerber zu willigenden Handfeste verabredet wird. Die neue Fassung bezweckt, durch Zulassung des Eigenthumsvorbehaltes dem Veräußerer auch in solchen und ähnlichen Fällen eine interimistische handfestarische Sicherheit zu gewähren, was keinem Bedenken unterliegen dürfte.

## Zu §. 87.

Die bisherige Einrichtung, wornach Handfesten auf einen bestimmten Zeitraum gewilligt werden konnten, und alsdann, insofern nicht vor Ablauf der Frist unter mehrfachen Förmlichkeiten eine Prolongation erwirkt war, ihre Gültigkeit gegen Dritte verloren, hat mehrfache Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt, und es sind nicht selten Fälle vorgekommen, in denen eine rechtzeitige Prolongation versäumt war, und deßhalb mit vielen Kosten und Weiterungen zur Willigung von neuen Handfesten geschritten werden mußte, wobei in der Zwischenzeit bis zur Ablieferung der neuen Handfesten die bisherigen handfestarischen Gläubiger ohne hypothekarische Sicherheit am Immobile blieben, und der Gefahr eines Beispruches ausgesetzt waren.

Eine unbeschränkte Dauer der Gültigkeit einmal gewilligter Handfesten entspricht weit mehr ihrer rechtlichen Natur, und liegt namentlich im Interesse der Williger und der handfestarischen Gläubiger. Auch auf Seiten des Gutsherrn, um dessen unbeschränkten Consens zur Willigung von Handfesten es sich handelt, liegt kein irgend erhebliches Interesse vor, die bisherigen Consense auf Zeit beizubehalten. Der in einigen gedruckten Consensformularen enthaltene Grund, der Gutsherr setze voraus, daß vor Ablauf der consentirten Zeit das aufzunehmende handfestarische Darlehn abgetragen sein werde, dürfte wohl nur selten sich als richtig bewährt haben.

Durch die neue Ablösungsordnung sind ohnehin die Fälle eines Heimfalls, in denen es für den Gutsherrn von Interesse sein würde, daß das Meiergut nicht mit Handfesten belastet sei, viel seltener geworden, und selbst eine Verweigerung der Prolongation eines Consenses, die wohl kaum jemals vorgekommen sein wird, würde, ohne besonderen Vortheil für den Gutsherrn, den handfestarischen Gläubiger nur nöthigen, die Meierstelle vor Ablauf der Frist zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Abgesehen von den jedenfalls nicht zu berücksichtigenden Gebühren für die gutsherrliche Prolongation der Consense erscheint aber das Interesse des Gutsherrn an der Fortdauer der Consense auf Zeit viel zu geringfügig, um dadurch die Beibehaltung des geschilderten erheblichen Uebelstandes zu rechtfertigen.

Die meisten Gutsherrnrechte befinden sich ohnehin im Besitze des Staates und der von Staatsbehörden verwalteten milden Stiftungen, von welchen wohl erwartet werden darf, daß sie, sobald die gemachten Vorschläge gesetzliche Kraft erhalten, auch wenn künftig die Meier sich in der Nothwendigkeit befinden, Handfesten zu willigen, aus der unbeschränkten Dauer derselben keinen Anlaß abnehmen werden, mit den erforderlichen Consensen zurückzuhalten. — Andere Gutsherrn werden dann nicht leicht unterlassen, diesem Beispiele zu folgen.

Zu §. 88.

Die hier vorgeschlagene Veränderung, wornach künftig gleich wie bei der Veräußerung so auch bei der Willigung von Handfesten ein durch Auszüge aus den älteren Hypothekenbüchern zu erbringender Nachweis, das betreffende Immobile sei nicht mit älteren Handfesten und Hypotheken belastet, nicht weiter erforderlich sein soll, rechtfertigt sich durch die vielfachen mit einem solchen Nachweise verbundenen Unzuträglichkeiten, und durch die bereits in den Bemerkungen zu den §§. 60, 63 geschilderte veränderte Sachlage, die auch hier künftig die Beibringung von Auszügen aus den älteren Hypothekenbüchern entbehrlich erscheinen läßt.

Besondere Nachtheile sind davon nicht zu besorgen, und wird es gewiß nicht leicht vorkommen, daß ein Eigenthümer es versuchen sollte, neben noch vorhandenen Handfesten neue Handfesten von gleicher Priorität zu willigen. Vor einem solchen Mißbrauche würden alle Inhaber von Handfesten schon durch die regelmäßig vorkommende und jedem Gläubiger anzuempfehlende Eintragung in die neuen Bücher gesichert sein.

Da indeß die Verhältnisse hier etwas anders liegen wie bei der Veräußerung, vielmehr hier die Einlieferung aller älteren Handfesten zur Cassation wünschenswerth bleibt, und es nur darauf ankommt, den Williger der bisherigen schwierigen Nachweisungen sowie der Beibringung von Auszügen aus den älteren Büchern zu überheben, so ist die Bestimmung beibehalten, daß alle älteren Handfesten und gerichtlichen Hypotheken, von welchen das Erbe- und Handfestenamt Kunde erlangt, auch ferner eingeliefert werden müssen.

Zu §. 89.

Die Schlußbestimmung ist dadurch nothwendig geworden, daß dem Gutsherrn für die rückständig gebliebenen Ablösungsgelder das Recht des handfestarischen Gläubigers, und namentlich auch das Recht, den Anspruch gleich den eigentlichen Handfesten eintragen zu lassen, eingeräumt ist, ohne daß, wie bei den sonstigen Handfesten, das Vorhandensein eines solchen handfestarischen Rechtes regelmäßig aus den Acten entnommen werden kann.

Zu §. 91.

Die Publication der Handfesten hat den Zweck, durch die Edictalladung, Jedem, welcher dadurch gefährdet werden könnte, und insbesondere den Gläubigern des Willigers Gelegenheit zum Beispruch zu eröffnen.

In dem sehr gewöhnlichen Falle, daß ein neuer Erwerber gleich nach der Lassung oder erlangtem Zuschlagsprotocoll auf den unveränderten Bestand seines in diesen Documenten näher beschriebenen Eigenthums Handfesten willigt, ist eine Anfechtung des in der Regel jedem Eigenthümer zustehenden Rechts zur Verpfändung kaum möglich, und kommt daher ein Beispruch aus diesem Grunde erfahrungsmäßig äußerst selten vor.

Eine Gefährdung der Creditoren durch die Abschneidung des Beispruches kann auch nach dem neuen Vorschlage nicht leicht vorkommen, da der Veräußerer für den Belauf des ihm zukommenden Kaufpreises wegen des dabei üblichen Eigenthumsvorbehaltes schon als Inhaber von Handfesten anzusehen ist, §. 72 (71) und im Grunde nur die neu gewilligten Handfesten gegen das provisorische handfestarische Recht des Verkäufers und seiner Cessionarien oder Nachfolger ausgetauscht werden, mithin die Prioritätsverhältnisse anderer Gläubiger durch die Willigung der neuen Handfesten nicht verändert werden, und die Publication der Handfesten in diesem Falle der Sache nach auf eine nutzlose, kostspielige und zeitraubende Formalität hinausläuft.

Durch die Ausnahmen ist dafür gesorgt worden, daß auch künftig in allen Fällen, in welchen möglicher Weise Rechte Dritter in Frage kommen und gefährdet werden könnten, eine Publication der Handfesten erfolge.

Zu §. 94 d.

Auch hier sind mehrfache Vereinfachungen vorgeschlagen worden.

Bisher mußten bei allen Parcelirungen, selbst wenn von dem verpfändeten Immobile nur ein kleines Stück abgetrennt wurde, alle auf das zu parcelirende Grundstück lautende Handfesten ganz cassirt werden.

Es hatte dies den sehr erheblichen Nachtheil, daß gleichzeitig mit der Ankündigung des veräußerten Theiles regelmäßig auf den dem Veräußerer verbleibenden Theil neue Handfesten gewilligt werden mußten, woraus dem Veräußerer ohne Noth nicht nur ein sehr erheblicher Kostenaufwand, sondern auch die Gefahr erwuchs, daß die ganze Veräußerung, ohne daß ein directer Widerspruch wider den Verkauf vorlag, nicht verwirklicht werden konnte, weil die Lassung in Folge von Beisprüchen auf die zum Umtausch bestimmten neugewilligten Handfesten nicht zu erlangen war.

Nach dem neuen Vorschlage ist der schon im Expropriationsgesetz vorgezeichnete Weg eingeschlagen. Das handfestarische Recht bleibt für den nicht veräußerten Theil in Kraft und es bedarf nur der Ausfertigung neuer Documente über diesen Theil, oder den Umständen nach einer Berichtigung des Inhaltes der alten Handfesten, ohne daß eine Willigung neuer Handfesten nöthig ist.

Die weiter vorgeschlagenen Bestimmungen sind Theils zur Aufrechthaltung der guten Ordnung getroffen, theils bezwecken sie die Sicherung der Interessen anderer Gläubiger.

Es ist als Regel anzunehmen, daß der Werth des dem Veräußerer verbleibenden Theiles sich um nicht mehr als den Kaufpreis des veräußerten Theiles verringern wird; namentlich werden die Prioritätsrechte anderer Gläubiger unter dem Fortbestehn der Handfesten nicht leiden, sobald der Betrag der ihnen vorgehenden Forderungen sich um den Kaufpreis des veräußerten Theiles verringert.

Bei ganz unbedeutenden Veräußerungen, wobei die handfestarischen Gläubiger ohne Weiteres sich die Verringerung des Pfandobjects gefallen lassen, und der Kaufpreis nicht zur Verringerung der handfestarischen Schuld verwandt wird, würde aber eine Verringerung des Handfestenbetrages nur lästig werden, ohne daß dieses durch ein ausreichendes Interesse Dritter geboten wird, daher für solche Fälle eine Ausnahmebestimmung getroffen ist.

Bei der Veräußerung ideeller Theile eines Grundstückes würde eine vorgängige Cassation aller Handfesten noch größere Unzuträglichkeiten mit sich bringen, weil hier eine mit der Abkündigung gleichzeitige Willigung neuer Handfesten unthunlich ist, vielmehr erst nach stattgefundener Lassung der ideellen Quoten auf das Ganze Handfesten gewilligt zu werden pflegen.

Seit langer Zeit ist in dieser Beziehung auch eine Verfügung des Erbe- und Handfestenamts in voller Geltung, wodurch die unentbehrliche interimistische Conservation der Handfesten in Betreff der nicht veräußerten ideellen Antheile angeordnet ist, während für die veräußerten Antheile das vorbehaltene Eigenthumsrecht die nöthige Sicherheit bis zur Ablieferung der neuen Handfeste gewährt.

Der Entwurf enthält in dieser Beziehung daher im Wesentlichen nur die bereits bestehenden Vorschriften, wobei nur im Interesse der guten Ordnung durch Feststellung einer Frist, die erforderlichen Falls verlängert werden kann, dafür gesorgt ist, daß die provisorische Sicherheit nicht zu einer dauernden wird.

Zu §. 98.

Bei Collisionen von Pfandrechten mit Servituten kommt an sich in allen Fällen der gemeinrechtliche Grundsatz zur Anwendung, daß dem älteren Rechte das Vorrecht gebührt. Bei Personalservituten tritt aber der eigenthümliche Umstand ein, daß sie einestheils sehr selten vorkommen, und ein Gläubiger bei Berechnung der ihm durch den Versatz einer Handfeste angebotenen Sicherheit nicht leicht auf das Vorhandensein einer solchen ihm vorgehenden Servitut gefaßt sein wird, daß sie aber anderntheils den Werth des Grundstückes für den Erwerber außerordentlich verringern, und namentlich die Präferenz derselben bei einem öffentlichen Verkaufe die Folge hat, daß zum Nachtheil der handfestarischen Gläubiger durch Abschreckung mancher Reflectanten vom Aufgebote nur ein geringer Preis erlangt wird.

Der Inhaber einer Personalservitut soll daher seine Präferenz sich künftig nur mittelst Beispruches bei der Willigung der Handfesten selbst sichern können. Diese ganze Vorschrift ist indeß wohl mehr von theoretischem als practischem Interesse.

## Zu §. 110 (109).

Bisher dauerte die Beispruchszeit gleich der Angabefrist 6 Wochen, obgleich bei Veräußerungen die Abkündigung dreimal, und die Willigung der Handfesten nur zweimal in vierzehntägigem Zwischenraume bekannt gemacht wird. Die vorgeschlagene Abkürzung der Beispruchsfrist rechtfertigt sich dadurch, daß nach der zweiten Publikation noch 14 Tage zur Einlegung des Beispruchs übrig bleiben, eine Frist, welche für die übrigen Betheiligten vollkommen genügt, während eine längere Frist für den Williger einen unnützen Zeitverlust zur Folge hat.

## Zu §. 114 (113).

Die Schlußbestimmung hat darin ihren Grund, daß, wenn der Williger ausbleibt, er in der Regel gegen die einstweilige Zurückhaltung der Handfeste Nichts einzuwenden hat, und ihm daher die mit Kosten verbundene Rechtfertigung des Beispruchs mittelst Anstellung einer Klage nur unangenehm sein wird.

Eine ähnliche Bestimmung ist in Betreff des Ausbleibens des Veräußerers bei Widersprüchen in dem §. 47 beregten Termin getroffen worden.

## Zu §. 118 (117).

Die Erbe- und Handfestenordnung enthielt bisher in Betreff der Berechtigung zur Begebung gewilligter Handfesten keine ausdrückliche Bestimmungen, verwies vielmehr im Capitel über die Willigung der Handfesten §. 86. allgemein auf die in Betreff der Berechtigung zur Verpfändung der Immobilien im §. 8. gemachten Vorschriften, neben welchen nur die allerdings hier einschlagende Bestimmung getroffen wurde, daß in der Ermächtigung zur Willigung neuer Handfesten zugleich auch die Zustimmung zu deren Begebung liegen solle.

Mit dieser letzteren Bestimmung, welche namentlich die Fälle nicht berührt, in denen Erben, sonstige Rechtsnachfolger, oder deren Stellvertreter bereits von dem vorigen Eigenthümer gewilligte Handfesten vorfinden, ist indeß nicht auszureichen. Manche schon gemeinrechtliche Beschränkungen bei der Verpfändung von Immobilien, sowie manche der im §. 8 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen passen nur auf die Willigung von Handfesten, während ihre Anwendung auf den Versatz bereits gewilligter Handfesten mit überwiegenden Nachtheilen verbunden sein würde. So ist namentlich nach gemeinem Recht die Verpfändung von Immobilien Minderjähriger und anderer Curanden ohne vorgängiges Veräußerungsdecret nichtig, und, da nach unserm Rechte vertragsmäßig ein Pfandrecht an einem Immobile nur mittelst des Versatzes von Handfesten bestellt werden kann, so könnte aus der genannten Vorschrift gefolgert werden, daß auch zum Behufe einer rechtsgültigen Begebung von Handfesten in einem solchen Falle ein Veräußerungsdecret nachgesucht werden müßte. Im practischen Leben wird indeß an ein solches Erforderniß überall nicht gedacht, und es dürfte schwerlich jemals der Fall vorgekommen sein, daß Vormünder zur Rechtsgültigkeit des Versatzes von Handfesten an einen Gläubiger ein Veräußerungsdecret nachgesucht haben.

Wenn ferner an sich zur Verpfändung berechtigte Personen nach den besonderen Bestimmungen des §. 8 noch die Zustimmung des Anerben oder Stellnachfolgers beibringen müssen, so läßt sich diese Erschwerung bei der Willigung von Handfesten durch das hier allein in Frage stehende Interesse des Anerben oder Stellnachfolgers rechtfertigen. Ganz anders liegt aber die Sache, wenn einmal vorhandene und nach ihrer rechtlichen Natur beliebig Seitens des Eigenthümers zu begebende Handfesten einem Gläubiger versetzt sind, und es sich nun darum handelt, ob z. B. wegen unterbliebener Zustimmung des Anerben eine Nichtigkeit des Handfestenversatzes eintreten solle.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken, jede Nichtigkeit eines Handfestenversatzes, in soweit es ohne Benachtheiligung des Eigenthümers oder Stellnachfolgers geschehen kann, zu vermeiden.

Es ist in dieser Beziehung davon ausgegangen, daß das Pfandrecht vermöge seiner accessorischen Natur von der Gültigkeit der Hauptschuld abhängig ist, und daß alle bei einem Versatz von Handfesten betheiligten Eigenthümer des betreffenden Grundstückes und ihre Nachfolger wenig Interesse haben werden, eine Verpfändung oder die Sicherstellung einer Forderung zu bestreiten, sobald sie die Hauptschuld selbst wider sich gelten lassen müssen.

Es soll daher, selbst wenn der Vater bei der Verwaltung der Adventitien seiner Kinder für deren Schulden Handfesten versetzt, oder der Interimswirth zum Besten der

Stelle für ein von ihm aufzunehmendes Darlehn vorgefundene Handfesten benutzen will, obgleich diese Personen an sich zur Verpfändung der ihnen nicht gehörenden Immobilien nicht berechtigt sind, zum Schutze der Interessen handfestarischer Gläubiger, die Rechtsgültigkeit des Handfestenversatzes für den Fall einer unanfechtbaren Hauptschuld aufrecht erhalten werden. Eine solche Bestimmung in Betreff der von dem Vater verwalteten Adventitien beseitigt auch die Unzuträglichkeit, daß nach dem bisherigen Rechte bei einem etwa von einer Ehefrau für ihr Sondergut aufgenommenen handfestarischen Darlehn nach ihrer Beerbung durch minderjährige Kinder und eintretender Verwaltung des Sonderguts durch den Vater oder bei einem sonst nothwendig werdenden Handfestenversatze kein dazu Berechtigter vorhanden sein würde, und auch der Ausweg einer besonderen Curatelbestellung Manches gegen sich hat.

Freilich werden Gläubiger, denen Handfesten von Curatoren oder anderen hier aufgeführten Personen versetzt werden, sich auch ferner vorsehen müssen, ob auch die Hauptschuld angefochten werden kann; allein dieses liegt in der Natur der Sache und es werden, wenn es überall thunlich sein sollte, doch keinenfalls in der Erbe- und Handfesten-Ordnung die einzelnen Fälle bestimmt werden können, in welchen eine Anfechtung der Hauptschuld zugelassen und in welchen sie ausgeschlossen ist.

## Zu §. 121 (120).

Die Einrichtung, wornach auch mittelst eines von dem Inhaber der Handfesten ausgestellten Versatzscheines für den Ueberschuß einem Gläubiger ein handfestarisches Recht eingeräumt werden kann, führt zwar verschiedene Unzuträglichkeiten mit sich, allein das Publicum hat sich einmal seit langer Zeit daran gewöhnt, und eine Aenderung des bisherigen Rechts mußte bedenklich erscheinen, da die fernere Zulässigkeit solcher Verpfändungen dem Schuldner in eiligen Fällen von Nutzen ist und ohne Noth keine Aenderungen getroffen werden dürfen, die die mit dem neuen Gesetz nicht gleich bekannt werdenden Gläubiger in Schaden bringen können.

Durch die vorgeschlagene Abänderung der Tarorduung wird übrigens künftig ein Schuldner größere Handfesten leichter umwilligen, und auf diese Weise jedem Gläubiger eine besondere Handfeste behändigen können.

## Zu §. 129 (128).

Bei der kleinen Abänderung in der Fassung zu d. ist der Umstand berücksichtigt, daß die betreffende Urkunde dem Faustpfandgläubiger nicht ausschließlich von seinem Schuldner gegeben zu sein braucht, vielmehr auch von dritten Personen für eine fremde Schuld ein Pfand bestellt werden könne.

Bei Erwägung der verschiedenen Arten von Urkunden, die hier vorkommen können, kam es in Anregung, ob auch in Betreff der auf den Inhaber lautenden Papiere, besonders um deren gewohnheitsmäßige Rechtsgültigkeit gegen den Aussteller festzustellen, hier Vorschriften zu machen seien. Man fand es indeß bei der Zweifelhaftigkeit der dabei einschlagenden Rechtsfragen, zumal solche Documente auch in andern Beziehungen, z. B. in Betreff der Frage, ob eine Vindication derselben gegen den Besitzer in gutem Glauben stattnehmig sei, manche Schwierigkeiten darbieten, die nicht füglich anders als durch ein besonderes Gesetz zu erledigen sind, fur bedenklich, in diese Rechtsmaterie hier näher einzugehen.

## Zu §. 131. (130)

Die neue Schlußbestimmung ist von keiner besonderen practischen Bedeutung, und ist dadurch veranlaßt, daß, während die Erbe- und Handfestenordnung nur die beiden Rubriken hat, vertragsmäßige Verpfändung von Immobilien, und vertragsmäßige Verpfändung von Mobilien, die Gutsherrnrechte nach der neuen Bestimmung im §. 7 in Beziehung auf die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung nicht ferner zu den Immobilien gerechnet werden sollen, während sie auf der andern Seite auch nicht zu den Mobilien gerechnet werden können.

Nach dem bisherigen Rechte würden in Betreff des Erlöses gutsherrlicher Rechte den Vorschriften der §§. 80 und 81 zufolge eine jüngere gesetzliche Hypothek einer älteren Generalhypothek vorgegangen sein.

Da nun aber diese Präferenzbestimmungen der §§. 80 und 81 sich jetzt auf Gutsherrnrechte nicht weiter beziehen, so können künftig in Betreff des Erlöses solcher oder anderer an fremden Immobilien stattfindenden veräußerlichen dinglichen Rechte nur die bei der

allgemeinen Masse, welche das ganze Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der Immobiliarmasse in sich begreift, geltenden Präferenzrechte in Anwendung kommen.

## Zu §. 132 (131).

Durch die neue Fassung hat deutlicher ausgedrückt werden sollen, daß eine in gehöriger Form errichtete Notariatsurkunde ganz als öffentliche Urkunde zu behandeln sei.

Sodann ist hier in Berathung gekommen, ob nicht in Betreff der Vorschrift, nach welcher in der notariellen Registratur die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäftes stets genau bezeichnet werden soll, eine Erleichterung zu gewähren sei, da in manchen Contracten schließlich für sämmtliche von einem Contrahenten übernommene, oft sehr verschiedenartige Verbindlichkeiten eine Generalhypothek bestellt wird, und es oft Schwierigkeiten hat, alsdann dem gesetzlichen Erforderniß in der notariellen Registratur buchstäblich zu entsprechen.

Man fand es indeß nicht zweckmäßig, von dem gesetzlichen Prinzip selbst abzuweichen und vereinigte sich nur dahin, das Wort »genau« wegzulassen, um damit anzudeuten, daß die fraglichen Vorschriften namentlich in Nebenpuncten nicht gar zu streng genommen werden dürften, und daß in geeigneten Fällen auch eine allgemeine Bezeichnung des vorliegenden Rechtsgeschäftes ausreichen müsse.

Die weitere Erleichterung, wornach es zugelassen ist, daß beide Notare nicht gleichzeitig bei der Beglaubigung anwesend zu sein brauchen, entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnisse, indem es für alle Betheiligten lästig, und namentlich für den ersten Notar sehr störend ist, wenn er stets mit dem Aussteller der Schuldurkunde sich nach dem Geschäftslocal des zweiten Notars begeben muß.

## Zu §§. 134 und 135.

Das Retentionsrecht kann als ein dem Pfandrechte nahe verwandtes Recht angesehen werden, und hat durch die Bestimmung des §. 98 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen, wornach die Wirksamkeit desselben im Debitverfahren keinen Abbruch erleidet, eine neue größere Bedeutung erlangt. Die in Betreff dieses Rechtes getroffenen allgemeinen Bestimmungen bezwecken, auf eine einfache Weise und ohne Benachtheiligung der Rechte Dritter einem in der Praxis laut gewordenen Bedürfnisse abzuhelfen, und einige Controversen des gemeinen Rechtes zu erledigen.

Wenn nämlich bei dem Vorhandensein eines Retentionsrechtes andere Gläubiger nur mittelst Einlösung der retinirten Sache, aus derselben ihre Befriedigung erlangen können, der besitzende Gläubiger somit kraft seines Retentionsrechts vorab zu befriedigen ist, so würde es für ihn eine große Härte, für andere Gläubiger aber ein unbilliger Vortheil sein, wenn bei einem von dem retinirenden Gläubiger zu seiner Befriedigung erlangten executiven Verkaufe sich das Sachverhältniß plötzlich änderte, und andere Gläubiger, ungeachtet sie die Sache nicht zum Nachtheil des Besitzers in Anspruch nehmen konnten, nun vermöge eines Pfandrechts zunächst aus dem Erlöse der Sache ihre Befriedigung erhalten.

Die Härte für den Inhaber eines Retentionsrechtes tritt noch mehr an den Tag, wenn zugleich Beschlagnahmen dritter Gläubiger erfolgen, indem alsdann auf der einen Seite die Einlösung der retinirten Sache Seitens des Schuldners verhindert wird, auf der andern Seite auch einer Regulirung des Verhältnisses durch den Verkauf die Gefahr der Dazwischenkunft anderer Pfandgläubiger entgegen steht.

Es entsteht alsdann das unnatürliche Verhältniß, daß die retinirte Sache weder zur Befriedigung des Besitzers noch zur Befriedigung anderer Gläubiger dienen kann, während es im Grunde schon in der Consequenz der Wirksamkeit eines Retentionsrechts liegt, daß bei einer executiven Veräußerung die Verhältnisse die nämlichen bleiben, oder mit anderen Worten, der Preis an die Stelle der Sache tritt.

Dieser Grundsatz kommt im Debitverfahren schon in Beziehung auf sonstige Separations- und Vorzugsrechte bei allen Veräußerungen nach Vorschrift des §. 73 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen zur Anwendung, und es hat daher die Ausdehnung auf das durch das Retentionsrecht gewährte Vorrecht bei gerichtlichen Veräußerungen überhaupt nur für wünschenswerth gehalten werden können.

Dessen ungeachtet halten einige Mitglieder der Deputation die Vorschrift des §. 134 aus verschiedenen Gründen für unzweckmäßig.. Freilich habe die Bremische Legislation,

sagen sie, verschiedene Fälle des Retentionsrechts unter die gesetzlichen Pfandrechte gestellt (vergl. Erbe- und Handfesten-Ordnung §§. 133 e und 134 a) und es könne sich vielleicht empfehlen, andere Fälle in gleicher Weise zu behandeln, allein, da die Lehre von dem Retentionsrechte eine so sehr bestrittene sei, so erscheine es im höchsten Grade bedenklich, für eine unbestimmte Menge von Fällen eine neue Priorität einzuführen. Es könne dieses, zumal dadurch an eine Reihe unpractischer Rechtssätze auf einmal höchst practische Folgen geknüpft würden, nicht nur viele langwierige Rechtsstreitigkeiten veranlassen, sondern es werde auch in dem Retentionsrechte den Falliten ein neues Mittel gegeben, Deckungen und Bevorzugungen einzelner Gläubiger zu ermöglichen, weil die einschlagenden Bestimmungen des Bremischen Rechts besonders nur die Fälle der Befriedigung eines Gläubigers oder der Bestellung eines Pfandrechts im Auge hätten und auf das ohne die fragliche Bestimmung ziemlich unpractische Retentionsrecht keine Rücksicht nähmen.

Die Mehrheit der Deputation vermag indeß die erhobenen Bedenken nicht für begründet oder doch jedenfalls nicht für so erheblich zu achten, um deshalb von ihrem Vorschlage abzustehen, welcher gezeigter Maßen darauf berechnet ist, eine häufig empfundene Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen.

### Zu §. 134 c.

Die vorgeschlagene Aenderung, wornach künftig in den Fällen einer Beschlagnahme ausstehender Forderungen, oder sonstiger Gegenstände bei einem Dritten, auch bei Sicherungsarresten das Pfandrecht vom Tage der Beschlagnahme datiren soll, sobald nur später die Verurtheilung des Schuldners erfolgt, und der Arrest bestätigt wird, rechtfertigt sich dadurch daß ein Sicherungsarrest im Grunde eine anticipirte Executionsmaßregel ist, wodurch sich der Gläubiger seine Befriedigung in Voraus sichern will.

Damit steht es ganz im Einklange, daß, vom Augenblicke der Beschlagnahme an, dem Schuldner jede Einwirkung auf das Arrestobject, wodurch er die künftige Execution vereiteln könnte, versagt und derselbe gehindert wird, mittelst späterer Verpfändungen oder einer unbegründeten Bestreitung der Ansprüche des Impetranten, wodurch er die Confirmation des Arrestes hinausschieben kann, die Prioritätsverhältnisse zu ändern, und die Befriedigung aus dem Arrestobject einem andern, von ihm begünstigten, Gläubiger zuzuwenden.

Durch die vorgeschlagene Aenderung wird außerdem die Härte beseitigt, welche darin liegt, daß durch ganz zufällige Umstände Creditoren, welche später einen Arrest erwirkt haben, vor früheren Impetranten einen Vorzug erlangen können.

Da sich nämlich der den Impetranten zur Rechtfertigung des Arrestes angesetzte Termin nach der für die Competenz des angegangenen Gerichts entscheidenden Größe des Streitgegenstandes richtet, so kann jetzt der Fall eintreten, daß Gläubiger, welche zuerst ein Arrestmandat erwirkt, einen späteren Termin zur Rechtfertigung erlangen, und somit andere Gläubiger, ungeachtet ihres später erhaltenen Arrestmandates, früher die Confirmation des Arrestes und ein älteres Pfandrecht erlangen.

### Zu §. 142.

Die hier sub c vorgenommenen Aenderungen bezwecken im Wesentlichen nur, eine Uebereinstimmung der zu erlassenden Vorschriften mit der Verordnung vom 25. August 1848 herzustellen.

### Zu §. 145 (neu).

Diese Vorschriften bezwecken, einem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen, der sich in neuerer Zeit in mehreren Debitmassen herausgestellt und zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben hat.

In Folge des Gesetzes vom 25. August 1848, wornach ohne Uebergabe das Eigenthum einer veräußerten Sache auf den Erwerber nicht übergehen soll, und namentlich eine Vereinbarung, bei welcher der Veräußerer den veräußerten Gegenstand für den Erwerber besitzen soll (constitutum possessorium) in Beziehung auf den Eigenthumsübergang unwirksam bleibt, ist nämlich, sobald ein Erwerber in seinem Interesse die angekaufte und bezahlte Waare noch bei dem Veräußerer lagern läßt, eine Separation aus der Debitmasse wegen des gesetzlich dem Falliten verbliebenen Eigenthums unstattnehmig. Hierin liegt aber theils für fremde mit den hiesigen Gesetzen nicht bekannte Erwerber eine besondere Härte, theils können auch in Zukunft für manche erlaubte Handelsgeschäfte Störungen daraus entstehen.

Abändernde gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Ueberganges des Eigenthums überhaupt oder doch bei Handelsgeschäften, würden in diesem Augenblick aus mehrfachen Gründen bedenklich erscheinen, und dürfte es jedenfalls rathsam sein, das Resultat der Conferenzen zu Nürnberg wegen Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches abzuwarten. Es ist hier auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Vorschriften des Gesetzes von 1848 in enger Verbindung mit anderen hiesigen Particulargesetzen stehen, die sich als sehr zweckmäßig bewährt haben. So ist namentlich dem Vertrage zwischen Gläubiger und Schuldner, wornach letzterer die verpfändete Sache für den Pfandgläubiger in Besitz behalten konnte, jede Wirksamkeit eines Faustpfandes benommen worden, und zwar zu dem Zwecke, damit nicht auf solche, den Schuldner vorerst wenig belästigende Weise, das ganze Mobiliarvermögen zum Nachtheil anderer Gläubiger heimlich in dritten Besitz gelangen, und solchergestalt für den Fall eines Debitverfahrens eine unzulässige Deckung befreundeter Creditoren erreicht werden kann.

Eine Aufhebung der hier in Frage stehenden Beschränkungen des Eigenthumsüberganges würde daher die Folge haben, daß, sobald der Veräußerer künftig für den Erwerber besitzen könnte, während er dem äußeren Anscheine nach im Besitz verbliebe, alle Deckungen und Begünstigungen einzelner Gläubiger, die man in solchen Fällen unter der Form von Faustpfändern hat verbieten wollen, unter der Form von Verkäufen mit den dabei zu machenden Vorbehalten rechtsbeständig oder doch schwerer anfechtbar würden.

Weniger bedenklich erscheint dagegen die Einräumung eines Separationsrechtes, sobald erweislich keine Deckung oder Begünstigung des Erwerbers zum Nachtheil anderer Creditoren stattgefunden hat.

Bei der Fassung des von dem Separatisten hier zu erbringenden Beweises ist davon ausgegangen, es sei am einfachsten, selbigen im Wesentlichen auf das Gegentheil des bei der Paulianischen Klage vorkommenden dolus des Falliten zu richten.

Da hier besonders nur hieselbst nicht wohnhafte Erwerber in Frage kommen, wobei meistens über den Abschluß des Geschäftes eine schriftliche Correspondenz vorliegt, so wird bei einem ohne beabsichtigte Begünstigung zum Nachtheil anderer Gläubiger in gutem Glauben abgeschlossenen Geschäft, der verlangte Beweis so gar schwer nicht zu erbringen sein, und namentlich in solchen Fällen keine große Schwierigkeiten haben, in denen der Kaufpreis baar bezahlt und nicht etwa durch Compensation mit einer Gegenforderung berichtigt worden ist.

Die Ausnahme am Schluß rechtfertigt sich dadurch, daß für die ausgenommenen Gegenstände ganz besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach welchen selbst einer Uebergabe, wenn die veräußerten Gegenstände dem Veräußerer in den nächsten 14 Tagen zum Gebrauche zurückgestellt werden, alle rechtliche Wirkung abgesprochen ist, und daß hier auch kein practisches Bedürfniß für Abänderungen des bisherigen Rechtes vorliegt.

### Zu §. 147 (144).

Durch die neue Bestimmung sub e sollte auch den übrigen Erben zum Schutze ihrer Rechte gegen den Miterben, dessen Gläubigern gegenüber, mittelst eines Separationsrechtes zu Hülfe gekommen werden.

Es ist nämlich nicht mehr als recht und billig, daß bei der Erbschaft eines Schuldners dessen Gläubiger nicht mehr erhalten dürfen, als er selbst verlangen könnte, die Gläubiger somit gleich dem Schuldner sich von der Erbschaft den Betrag dessen, was der Erbe dem Erblasser schuldet, sowohl als dessen Conferenden, absetzen lassen müssen. Namentlich in Folge des hiesigen Particularrechts bei Veräußerungen von Grundstücken, wornach bei Angaben von Gläubigern auf den ideellen Antheil eines Miterben darüber ein besonderes Adjudicationsverfahren und präferenzmäßige Vertheilung eintreten kann, würden die übrigen Erben, im Fall ihr Miterbe den größten Theil seines Erbtheiles bereits erhalten hätte, sehr in Nachtheil gerathen. Das ihnen auch hier nur für 1 Jahr eingeräumte Separationsrecht bringt die Sache aber, ohne daß eine unbillige Benachtheiligung der Creditoren des verschuldeten Erben vorliegt, in die richtige Lage, so daß diese nicht mehr als den ihrem Schuldner selbst zukommenden Antheil erhalten können.

### Zu §. 151 (147).

Nach dem bisherigen Rechte erfolgt die Adjudication der Hauskaufsgelder, sobald concursmäßiges Verfahren eingetreten ist, nur vor dem Erbe- und Handfestenamte, wenn die

Angabefrist bei der Abkündigung des Immobile bereits vor Eröffnung des Concurses abgelaufen ist, was mit verschiedenen Unzuträglichkeiten verbunden war. Nach dem Vorschlage werden sich künftig nicht mehr verschiedene Gerichte in die Adjudication der Kaufgelder und die dabei vorkommenden Ueberweisungen des Eigenthumsvorbehaltes theilen, und es wird der Vortheil erlangt werden, daß sich das ganze Verfahren bei einer Behörde concentrirt, und alle Verhandlungen in den über das betreffende Immobile angelegten Acten des Erbe- und Handfestenamts vor sich gehen können.

Zu §. 152 (148).

Bekanntlich geschieht die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr regelmäßig eben so sehr im Interesse der handfestarischen Gläubiger, als in dem des Eigenthümers, und dennoch fehlt bis jetzt eine gesetzliche Bestimmung, welche im Falle eines Brandschadens den handfestarischen Gläubigern die Befriedigung aus den Versicherungsgeldern sichert.

Um diesem Mangel der Gesetzgebung abzuhelfen, enthalten zwar die Versicherungsbedingungen allerlei Bestimmungen, wodurch verhütet werden soll, daß die Versicherungsgelder den handfestarischen Gläubigern entzogen werden, allein theils wird dadurch nicht immer der Zweck erreicht, theils werden damit die handfestarischen Gläubiger nicht in den Fällen gesichert, wo es in den Versicherungsbedingungen an dergleichen Bestimmungen fehlt.

Den hiernach vorliegenden Uebelstand hat die Deputation durch ihren Vorschlag, die Versicherungsgelder ganz in die Stelle der abgebrannten Gebäude treten und einen Theil der Immobiliarmasse bilden zu lassen, soweit als thunlich beseitigen wollen.

Der letzte Satz des §. 152 soll zur Entfernung jedes Zweifels feststellen, daß auf eine etwa stattgefundene Uebertragung der Police zum Faustpfande die Vorschriften der §§. 129 und 130 der Erbe- und Handfestenordnung, wornach auch bei Verpfändungen und Besitzübertragungen von Schuldurkunden der Inhaber vermöge des ihm zustehenden Faustpfandes vor allen sonstigen Gläubigern aus dem Erlöse zu befriedigen ist, hinsichtlich der nunmehr zu der Immobiliarmasse zu rechnenden Versicherungsgelder nicht zur Anwendung kommen.

Zu §. 161 (157).

Hier sind namentlich der vielen kleinen Vermiether halber die Vorrechte des Vermiethers mehrfach erweitert worden. Es wird dabei im Allgemeinen davon ausgegangen, daß der Vermiether wegen des ihm zukommenden Miethzinses große Begünstigung verdient und, wie dieses in den meisten Gesetzgebungen der Fall, thunlichst vor Verlust zu schützen ist. Er muß häufig auf den Eingang seiner Miethe Behufs Abtragung der Zinsen angeliehener handfestarischer Capitalien rechnen, und läuft sonst Gefahr, seine Handfestenzinsen nicht bezahlen zu können, und die Kündigung der angeliehenen Capitalien, sowie den Verkauf seiner Immobilien besorgen zu müssen.

Die im ersten Satze vorkommende Erweiterung ist im Ganzen von keiner großen Bedeutung. Nach dem früheren Rechte hatte der Vermiether über den Miethzins des letzten und laufenden halben Jahres hinaus kein Vorzugsrecht, während im jetzigen Entwurf der Vermiether vor dem Nachtheil geschützt werden soll, den er namentlich bei einer kurz vor der Fahrnißzeit eintretenden Insolvenz des Miethers, wegen Schwierigkeit einer zu erlangenden anderweitigen passenden Vermiethung leiden würde.

Außerdem ist durch die neue Fassung bestimmt ausgesprochen, daß, im Falle einer Aftervermiethung der erste Vermiether bei Geltendmachung seiner Rechte wider seinen Miether die diesem als Aftervermiether an den Effecten des Aftermiethers zustehenden Vorrechte ebenfalls in Anspruch nehmen kann.

Von weit größerer Bedeutung ist die hier sub a getroffene Bestimmung, wornach künftig das Vorzugsrecht des Vermiethers unter einigen Beschränkungen auch bei solchen in das Miethlocal eingebrachten Sachen zur Anwendung kommen soll, die dem Miether nicht eigenthümlich gehören.

Es ist dabei davon ausgegangen, daß in der Regel der Vermiether voraussetzen muß, das gewöhnliche in das Miethlocal einzubringende Hausmobiliar gehöre dem Schuldner, und seine Miethforderung werde dadurch sicher gestellt, somit mehr oder minder eine Täuschung desselben in seinen Erwartungen vorliegt, wenn ihm solche Sicherheit dennoch entgeht.

In neuerer Zeit haben sich aber die Fälle, in denen die von dem Vermiether zu seiner Sicherheit erlangte Adnotation der inferirten Mobilien namentlich von der Ehefrau und den Kindern des Miethers mittels einer Intervention angefochten wird, immer mehr gehäuft,

und es steht zu besorgen, daß solche Anfechtungen in der Folge noch mehr zunehmen werden, da die Zahl der Ehepacten, in welchen sich die Frau ein Sondergut reservirt, fortwährend im Wachsen begriffen ist, und sich auch immer mehr unter minder begüterten Classen verbreitet, bei denen sie früher selten vorkamen.

Durch solche Interventionen verliert aber nicht nur der Vermiether häufig seine ganze Miethe, sondern er wird daneben oft zu seinem großen Nachtheil in kostspielige Processe verwickelt, in welchen überdies die Constatirung des Eigenthums im Beweisverfahren häufig mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden zu sein pflegt.

Es dürfte sich daher empfehlen, diesem erheblichen Uebelstande durch besondere gesetzliche Bestimmungen entgegen zu treten, insoweit solches ohne unbillige Härte gegen dritte Betheiligte geschehen kann.

Eine solche Unbilligkeit dürfte aber bei den besonderen hier vorliegenden Verhältnissen in den neuen Bestimmungen nicht zu finden sein. Auf der einen Seite befindet sich nämlich der in der Regel die Sondergüter seiner Frau und Kinder verwaltende Hausvater factisch und rechtlich in der Lage, für den nothwendigen Unterhalt, wozu auch der Erwerb einer nothwendigen Miethwohnung gehören kann, in Ermanglung anderweitigen Vermögens das Sondergut anzugreifen und eine von ihm zu solchem Endzweck vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung würde schon nach den Grundsätzen Hand muß Hand wahren, selten von den Eigenthümern angefochten werden können. Auf der anderen Seite ist es auch keine unbillige Härte, wenn die Sondergüter der Ehefrau und Kinder, sobald das Sammtgut nicht ausreicht, und sie als Mitbewohner des Hauses von der Vermiethung Nutzen ziehen, zu den nothwendigen Unkosten des gemeinschaftlichen Haushaltes mit herangezogen werden.

Wäre einem jeden Vermiether bekannt, daß die einzubringenden Mobilien als Sondergut der Frau oder Kinder ihm keine Sicherheit gewährten, so würde dies leicht zur Folge haben, daß ein solcher Miether mit Frau und Kindern nicht anders Aufnahme fände, als wenn mittelst des Sonderguts Sicherheit für die Miethe geleistet würde, und die Eigenthümer des Sondergutes können sich nicht beschweren, wenn künftig solche Sicherheitsleistung schon gesetzlich eintritt, und sie nicht ferner von einer Täuschung des Vermiethers oder dessen Unkunde über die vorliegenden Eigenthumsverhältnisse Vortheil ziehen.

Dieser Gründe ungeachtet hält es ein Theil der Deputation für höchst bedenklich, durch die Vorschrift des §. 161. 1. a das Recht des Vermiethers so weit auszudehnen, daß er zu seiner Befriedigung selbst fremdes Eigenthum soll veräußern können, und macht für diese Ansicht das Folgende geltend:

Man habe bisher stets den Grundsatz festgehalten, daß das Eigenthum ein heiliges Recht sei, welches Schutz gegen jeden Dritten genieße, und nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen ohne Ersatz fremden Interessen dienstbar gemacht werden dürfe.

Es seien aber auch eine Menge Verträge, namentlich Eheverträge, Einkindschaften, Erbtheilungs- und Alimentationsverträge auf die Voraussetzung gebaut, daß dem Eigenthum seine Unverletzlichkeit bleibe. Wenn nun plötzlich das Gesetz diesen Grundsatz der Unverletzlichkeit aufhebe, so greife es auf eine unverantwortliche Weise in bestehende Rechtsverhältnisse ein, und verletze so recht dem Wesen nach den Grundsatz, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben dürfe.

Gegen die nachtheiligen Wirkungen des Gesetzes könne sich auch schwer Jemand schützen, da Niemand es zu hindern vermöge, daß seine Eltern sich zum zweiten Male verheirathen, und sich ebensowenig ein zeitweiliges Wohnen bei denselben immer vermeiden lasse.

In vielen Fällen, wo gesetzlich die Auseinandersetzung des Nachlasses eines Ascendenten stattfinden müsse, sei es nothwendig, die Mobilien in Gemeinschaft zu behalten, weil durch den Verkauf derselben die Existenz der Familie gefährdet werde. Künftig laufe in solchen Fällen das Eigenthum der Unmündigen Gefahr, eine Beute des Vermiethers zu werden, und es lasse sich schwer absehen, wie zu verfahren, um dieses zu verhüten.

Endlich sei der Vortheil, der dem Vermiether daraus erwachse, daß er sich an fremdes Eigenthum halten könne, practisch ein sehr geringer. Denn bei den vielen Kosten der Execution und dem geringen Erlöse, welchen executiv verkaufte Mobilien zu liefern pflegen, werde in der Regel der Vortheil des Vermiethers nur einen sehr geringen Theil des Nachtheils betragen, den er dem Eigenthümer durch Wegnahme seines Eigenthums zufüge.

Dazu komme nun noch, daß es sich doch in der That sehr sonderbar ausnehme, wenn z. B. der Stiefsohn, welcher bei seinem Stiefvater wohne, es dulden müsse, daß sein Eigenthum für die Schuld seines Stiefvaters verkauft werde, während er mit seinen For-

derungen an den Stiefvater, sobald er an den dem Privilegium des Vermiethers unterworfenen Sachen des Miethers irgend ein Retentionsrecht geltend zu machen vermöchte, dem Vermiether vorgehen werde.

In solcher Weise, wenn in dem angeregten Falle der Stiefsohn sein Eigenthum an den Stiefvater verkaufte und für den Kaufpreis retinirte, würde das Retentionsrecht häufig ein Mittel abgeben können, die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung zu umgehen.

Die Majorität der Deputation hat indeß die vorstehenden Bedenken nicht für erheblich genug gehalten, um sich dadurch von ihrem in einem längst gefühlten Bedürfnisse begründeten Vorschlage abbringen zu lassen, dieselben laufen in der Hauptsache darauf hinaus, daß es besser sei, daß Ehegatten und Kinder das Ihrige behalten, und daß der Vermiether zu kurz komme, was gerade von der Majorität der Deputation bestritten wird. Das Retentionsrecht an den dem Privilegium des Vermiethers unterworfenen Gegenständen dürfte schon durch das Privilegium selbst ausgeschlossen sein und daher auch nicht zur Umgehung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung benutzt werden können.

Durch die neuen Bestimmungen sub b endlich hat der Vermiether vor den vielfachen Nachtheilen geschützt werden sollen, welche ihm aus einer Insolvenzerklärung seines Miethers erwachsen, wodurch nach dem bisherigen Recht nicht nur das von dem Vermiether zu seiner Sicherheit eingeleitete Verfahren in Stocken geräth, und die Zeit seiner Befriedigung erheblich verzögert wird, sondern auch in Folge der vorgehenden Concurskosten sein Anspruch ganz oder zum Theil verloren gehen kann.

Die hier zur Sicherheit des Vermiethers getroffenen Bestimmungen können auch nicht als anomal gelten, vielmehr sind auf ähnliche Weise auch handfestarische Gläubiger und Faustpfandgläubiger vor den Nachtheilen eines Debitverfahrens sicher gestellt.

Der dem Vermiether gesetzlich zu gewährende Schutz erscheint hier noch um so dringlicher, als nach den gemachten Erfahrungen Debitmassen, bei denen das activum nicht einmal zur Befriedigung der am meisten privilegirten Forderung des Vermiethers ausreicht, ziemlich häufig vorkommen, und die in solchen Fällen völlig unnöthigen gerichtlichen Insolvenzerklärungen durch die damit nach dem bisherigen Recht für den Schuldner verbundenen Vortheile noch begünstigt werden. Es wird nämlich alsdann regelmäßig nicht nur der Verkauf des Mobiliars selbst im Concursverfahren bis zum Edictaltermine aufgeschoben und der Fallit hat die ihm vortheilhafte Aussicht bis dahin im Besitze desselben zu verbleiben, sondern er erlangt auch, sobald nur das Debitverfahren nicht aus dem Grunde des mangelnden activums wieder aufgehoben wird, ohne Weiteres den erheblichen Vortheil, daß er nach der Vorschrift des §. 245 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen für die nächsten 3 Jahre gegen alle Ansprüche älterer Gläubiger geschützt ist.

Es wird also bei solchen unbedeutenden Debitmassen zum Schaden sämmtlicher Gläubiger und vorzugsweise auf Unkosten des Vermiethers, der unter der Verwendung des geringen Activum zur Bestreitung der Concurskosten am meisten leidet, ein Concursverfahren lediglich im Interesse des Falliten durchgeführt.

Kann dagegen der Vermiether seine Ansprüche nach dem Vorschlage auch außerhalb des Debitverfahrens geltend machen, so wird auch der Nutzen nicht ausbleiben, daß unnöthige Debitverfahren nicht eintreten, oder doch sofort wieder aufgehoben werden, und daß das geringe Activum, statt größtentheils in Kosten aufzugehen, künftig den bevorzugten Gläubigern zu Statten kommen wird.

Durch besondere Nebenbestimmungen ist dabei zugleich dafür gesorgt worden, daß nicht zum Nachtheil anderer Gläubiger durch Stillsitzen des Vermiethers die Realisation der ihm zunächst verhafteten Sachen unterbleibe, und auf diese Weise die Regulirung einer Concursmasse zu lange verzögert werde.

### Zu §. 164 (160).

Es ist im Interesse des Immobiliarcredits nicht zu rechtfertigen, daß auch der Lauf der handfestarischen Zinsen durch den Concurs sistirt wird, und es kann in dieser Hinsicht jetzt um so eher eine Aenderung getroffen werden, als die handfestarischen Gläubiger durch den Eintritt eines Debitverfahrens an ihrer Rechtsverfolgung nicht mehr gehindert werden, und selbst bei einem Concurse künftig ihre Befriedigung nicht im eigentlichen Concursverfahren des Schuldners zu suchen haben.

Es würde in der That auch keinen Grund haben, wenn in der Folge der nun für alle handfestarischen Gläubiger bedeutungslosen Eröffnung des Concurses über den Schuldner,

der nachstehende handfestarische Gläubiger, zu dessen Vortheil die Sistirung des Zinsenlaufes in den meisten Fällen gereicht, zum Schaden der vorgehenden Handfestarien noch länger einen unerwarteten Nutzen ziehen sollte. Ebenso ist hinsichtlich anderer Forderungen, welche regelmäßig nicht im Concursverfahren geltend gemacht zu werden pflegen, die Bestimmung getroffen, daß die Eröffnung des Concurses auf den Zinsenlauf ohne Einfluß bleiben solle.

Zu §. 168 (164).

In Betreff der für die Rangordnung von Ansprüchen, welche auf Schiffen und Schiffsladungen haften, gemachten Vorschriften kann im Allgemeinen bemerkt werden, daß alle diese Bestimmungen sehr wenig practisch zur Anwendung gekommen sind, und daher auch wenige Aenderungen vorgeschlagen werden, wie es denn auch zweckmäßig sein wird, in dieser Hinsicht die seerechtlichen Bestimmungen des projectirten Deutschen Handelsgesetzbuches abzuwarten.

Einige verhältnißmäßig nicht bedeutende Aenderungen sind in Betreff der sub 5, 6, 7, 8 beregten Vorzugsrechte getroffen, wozu die in der Erbe- und Handfestenordnung nicht hinlänglich berücksichtigte Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Flußschifffahrt und Seeschifffahrt großen Theils Anlaß gegeben hat.

Die neue Bestimmung sub 10 bezweckt den sonstigen Bodmereischulden, die in den vorangehenden Nummern keinen Platz gefunden haben, z. B. die von dem Rheder für andere bisher nicht genannte Ansprüche ausgestellten Bodmereibriefe, eine Stelle in der Rangordnung anzuweisen.

---

In der Gebührentaxe sind die vorgeschlagenen Abänderungen im Ganzen von keiner großen Bedeutung. Bei einigen Termingebühren sind die Sätze besonders auch wegen Erlangung einer größeren Gleichförmigkeit etwas verringert.

Eine erheblichere Verringerung der Gebühren ist indeß in §. 24 bei der Umwilligung der seit dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten vorgeschlagen, da für solche Fälle, in denen eine Belastung des Immobile mit neuen Pfandrechten gar nicht vorliegt, die für die Willigung neuer Handfesten angeordnete Gebühr der Sachlage nicht entspricht.

Die im Nachsatz fur den Zeitraum von zwei Jahren in Betreff der Umwilligung älterer Handfesten und gerichtlicher Hypotheken gewährte Erleichterung hat darin ihren Grund, daß die Umwandlung dieser alten Documente in die Form der neuen Handfesten im allgemeinen Interesse zu befördern ist.

Nach Ablauf dieser Frist können dagegen in solchen Fällen füglich die vollen Gebühren erhoben werden, da bei Umwilligungen solcher Art in Gemäßheit des hier in Gültigkeit bleibenden §. XIX der Vorschriften, die Einführung der Erbe- und Handfestenordnung betreffend, ein besonderes Verfahren stattfindet.

Bei der Schlußbestimmung des §. 35 ist nach dem Vorgange einer ähnlichen Bestimmung im §. 67 der Handelsgerichtsordnung eine den Gerichtsboten aus der Canzleicasse zu leistende Vergütung für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen vorgeschlagen, da die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, wornach die Gerichtsboten für den Aufruf aller nicht streitigen Sachen überall keine Vergütung erhielten, der Billigkeit nicht entsprechen, und die Festsetzung einer besonderen Gebühr für den einzelnen Aufruf in solchen Sachen große Unzuträglichkeiten mit sich führen würde.

Was endlich die Einführungsvorschriften der revidirten Erbe- und Handfestenordnung anlangt, so werden sich die Motive zu denselben ohne ausführliche Entwickelung mehrentheils von selbst ergeben, wie denn namentlich die §§. I und II auch nur ähnliche, den Uebergang des alten Rechtes in das neue Recht vermittelnde Bestimmungen, wie die bei Einführung der ersten Erbe- und Handfestenordnung getroffenen enthalten, so daß nur wenige Bemerkungen bei einzelnen speciellen Bestimmungen hinzugefügt zu werden brauchen.

Zu §. V.

Das Erforderniß der landherrlichen Bestätigung der Veräußerungsurkunde ist in der Praxis bisher auch bei den durch die Verordnung vom 10. December 1848 zur Vorstadt gezogenen Grundstücken beibehalten worden.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß die Rücksichten welche in Gemäßheit der Bestimmung sub 4 des erwähnten Gesetzes im öffentlichen Interesse die Beibehaltung dieses

Erfordernisses veranlaßt haben, auf viele Grundstücke und namentlich auf solche Grundstücke, die seitdem mit Häusern bebaut worden, und an neu angelegten Straßen liegen, keine Anwendung finden.

Wenn daher das Erforderniß der landherrlichen Bestätigung der Veräußerungsurkunde auch ferner im Princip beibehalten ist, so ist doch durch die getroffenen Ausnahmebestimmungen eine große Zahl von Grundstücken der damit bisher verbundenen Umstände und Kosten überhoben.

In dieser Beziehung glaubt die Deputation davon ausgehen zu können, daß bei bereits einmal veräußerten Grundstücken der neue Erwerber regelmäßig nur die Rechte seines Vorgängers erhalte und daß das öffentliche Interesse gewöhnlich schon bei der früheren Veräußerung gewahrt worden sei, eine neue landherrliche Bestätigung somit füglich entbehrt werden könne.

Die Fälle, in denen auch ferner die Beibringung der landherrlichen Bestätigung erforderlich, werden hiernach, je mehr der Anbau in der neuen Vorstadt fortschreitet, je seltener werden, wodurch die ganze Vorschrift einen transitorischen Charakter und in Folge davon, die gegenwärtige Stelle erhalten hat.

Zu den §§. VI, VII, VIII und X.

Alle diese Bestimmungen haben ihren Grund in der getroffenen Abänderung, wornach künftig sowohl bei allen Veräußerungen als bei Willigungen von Handfesten die älteren nach Aufhebung des französischen Rechtes angelegten provisorischen Hypothekenbücher unberücksichtigt bleiben und in dieser Beziehung die bisherigen Vorschriften nur noch ein Jahr Geltung behalten sollen, worüber die Motive zu den §§. 57, 60, 63, 88 das Nähere enthalten.

Aehnliche Uebergangsbestimmungen sind bereits früher durch die Verordnung vom 7. April 1851 in Betreff der Inscriptionen in die unter Herrschaft des französischen Rechtes angelegten Hypothekbücher getroffen.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn alle Inhaber gehörig inscribirter gerichtlicher Hypotheken, insbesondere Curatoren und Verwalter milder Stiftungen, die ihnen abermals dargebotene Gelegenheit, dieselben während eines Jahres gebührenfrei in die neuen Eintragungsbücher eintragen zu lassen, benutzten, und auf diese Weise zu mehrerer Sicherheit auch ferner der Nothwendigkeit von Angaben, Widersprüchen und Beisprüchen überhoben blieben. Bei allen nach dem älteren Rechte gewilligten Handfesten war zwar schon früher, wie bei den nach Einführung der Erbe- und Handfestenordnung gewilligten Handfesten, die Eintragung in die neuen Bücher, um der Nothwendigkeit einer Angabe, eines Widerspruchs und Beispruchs überhoben zu sein, sehr rathsam, indem namentlich bei Veräußerungen von Grundstücken eine Präclusion der nicht eingetragenen oder angegebenen handfestarischen Ansprüche eintrat, indeß konnte doch die bisher dem Veräußerer obliegende Pflicht alle Handfesten einzuliefern, indirect den Inhaber von Handfesten aufmerksam machen, und vor Schaden bewahren

Da nun aber kunftig bei allen Veräußerungen und Willigungen von Handfesten Auszüge aus den älteren Hypothekenbüchern nicht ferner beizubringen sind, und namentlich bei Veräußerungen die vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten, insofern nicht in Betreff ihrer eine Eintragung oder Angabe vorliegt, nicht eingeliefert zu werden brauchen, so haben künftig alle Inhaber solcher Handfesten noch einen Anlaß mehr, die sie sichernde Eintragung von Handfesten nicht zu versäumen.

Zu §. IX.

Es würde zu Unzuträglichkeiten führen, wenn neben dem im §. 87 der Erbe- und Handfestenordnung aufgestellten Grundsatz, wornach künftig Zeitbeschränkungen bei Willigung neuer Handfesten nicht vorkommen dürfen, fortwährend bei allen Prolongationen bereits vorhandener, auf Zeit gewilligter Handfesten, die bisherigen Uebelstände fortdauerten, und auf diese Weise die hier besonders wünschenswerthe Gleichförmigkeit des Rechtes erst in gar ferner Zukunft erlangt würde.

Wenn demnach der Grundsatz, daß Handfesten keiner Zeitbeschränkung unterliegen dürfen, auch auf Prolongationen der bereits auf eine bestimmte Zeit gewilligten Handfesten zur Anwendung kommt, so haben doch bei solchen Handfesten, die mit dem Ablauf des gutsherrlichen Consenses in Ermangelung einer rechtszeitigen Prolongation eintretenden Nachtheile wesentlich verringert werden können, und rechtfertigen sich die hier getroffenen Bestimmungen

dadurch, daß nur die Rechte des Gutsherrn berücksichtigt zu werden brauchten, die Vortheile aber, welche andere Creditoren auf Unkosten des handfestlarischen Gläubigers erlangen würden, keine Berücksichtigung verdienen.

Zu §. XIII.

Durch die besondere Bestimmung, wornach die dem Vermiether an den Effecten dritter Eigenthümer eingeräumten Vorrechte erst in einem späteren Zeitraume in Kraft treten sollen, ist diesen dritten Eigenthümern die Gelegenheit eröffnet, durch geeignete Einschickungen, namentlich durch Vereinbarung mit dem Vermiether oder zeitige Entfernung der betreffenden Effecten aus dem Miethlocal deren Verhaftung für die Miethschuld zu vermeiden.

(gez.) **J. D. Meier**, Dr., (gez.) **E. Meinertzhagen**, Dr.

---

**Unter-Anlage**
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 3. August 1858.

# Erbe- und Handfestenordnung.

## Erster Theil.

### Von der Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrechte.

#### Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Zum Zweck der Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften besteht eine Commission des Obergerichts, das Erbe- und Handfestenamt.

In Ansehung solcher Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack und Bremerhaven belegen sind, kann indeß die Ausführung einzelner Geschäfte an die dortigen Aemter verwiesen werden.

§. 2.

Namentlich gehören vor diese Commission:

a. die Abkündigungen bei der Veräußerung von Immobilien und die Aufnahme der Angaben;
b. die Aufnahme von Protesten gegen die Veräußerung von Immobilien, oder gegen die Art und Weise der Veräußerung, sowie die Entscheidung hierüber in geeigneten Fällen;
c. die Lassungen über veräußerte Immobilien;
d. die Adjudication der Kaufgelder von Immobilien, sowohl bei gezwungenen als bei freiwilligen Verkäufen, bei diesen jedoch nur in Folge eines besonderen Antrags der Betheiligten;

e. die bisherigen Geschäfte der Hänsegräfen bei den öffentlichen Verkäufen und den hierbei vorkommenden Anschlägen, sowie die denselben durch die Verordnung vom 9. November 1820 Nr. 3 zugewiesenen Geschäfte;
f. die Willigung der Handfesten;
g. die Anmeldung von Beisprüchen gegen Handfesten;
h. die Mortification von Handfesten und gerichtlichen Hypotheken;
i. die Aufsicht über die zur Ausführung dieser Verordnung einzurichtenden Acten und Bücher.

§. 3 bleibt.

§. 4.

Der Commission ist einer der Gerichtssecretäre, nebst den zur Wahrnehmung der Canzleigeschäfte erforderlichen Gehülfen beigeordnet.

§. 5 und §. 6 unverändert.

§. 7.

Zu den Immobilien werden in Beziehung auf alle Vorschriften dieser Verordnung, namentlich auch das Meierrecht und andere Arten des nutzbaren Eigenthums, nicht aber das Gutsherrnrecht und andere Arten des so genannten directen Eigenthums gerechnet. Auf diese letzteren Rechte finden vielmehr nur diejenigen Vorschriften Anwendung, hinsichtlich welcher dieses ausdrücklich festgesetzt ist.

Die Vorschriften des älteren Rechtes, nach welchen bei Veräußerungen und Ablösungen von Gutsherrnrechten in einigen Fällen zu deren Gültigkeit noch ein Verfahren vor einer Commission des Senats, eine obrigkeitliche Bestätigung und ein Veräußerungsdecret erforderlich war, sind aufgehoben.

Jedoch kann künftig ein neues Gutsherrnrecht nur durch Veräußerung des Meierrechts von Seiten des bisherigen Eigenthümers begründet werden. Jede Einräumung eines Gutsherrnrechts an freiem Eigenthum ist, so lange die in dem Meierrechte enthaltenen Befugnisse dem Eigenthümer verbleiben, in Beziehung auf Dritte ungültig.

§. 8.

Hinsichtlich der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, wobei übrigens unter der Verpfändung hier nur die Willigung von Handfesten, nicht aber deren Begebung zu verstehen ist, kommen die allgemeinen Grundsätze unter nachfolgenden näheren Bestimmungen in Anwendung:

a. Der Ehemann ist, sofern die Güter, um die es sich handelt, der Gütergemeinschaft nicht entzogen sind, zu deren Veräußerung und Verpfändung allein befugt. Indessen kann ausnahmsweise die Ehefrau im Falle einer längeren Abwesenheit oder sonstigen Behinderung ihres Ehemannes von der Commission dazu ermächtigt werden.

b. Die Ehefrau kann ihre, der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen Güter nur mit Zustimmung ihres Ehemannes veräußern und verpfänden. Wird diese ohne Grund verweigert, so kann dieselbe von der Commission ergänzt werden. Bei solchen Gütern dagegen, welche selbst der Verwaltung des Ehemannes entzogen sind, ist seine Einwilligung nicht erforderlich.

c. Witwen und volljährige unverehelichte Frauenzimmer bedürfen bei Veräußerungen und Verpfändungen eines Beistandes nicht.

d. Eine in ungetheiltem Sammtgute mit ihren Kindern lebende Witwe ist dazu allein berechtigt.

e. Minderjährige, denen die Rechte der Großjährigkeit verliehen sind, werden in Betreff der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien den Großjährigen völlig gleichgestellt.

f. Vormünder und Curatoren können in Theilungsfällen alle Immobilien öffentlich veräußern lassen, ohne daß es hierzu eines Veräußerungsdecrets oder einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

g. Der Vater hat in Theilungsfällen, sobald ein Miteigenthümer die Theilung verlangt, die Befugniß, solche Immobilien, die zu dem von ihm verwalteten Sondergute seiner Kinder (peculium adventitium regulare) gehören, nicht nur öffentlich, sondern auch unter der Hand zu veräußern.

h. Ein Testamentsexecutor, welcher in Gemäßheit der ihm im Testamente ertheilten Vollmacht Immobilien veräußert, bedarf dazu in keinem Falle, selbst nicht bei Minderjährigkeit der Erben, eines Veräußerungsdecrets.

i. Kirchen und milde Stiftungen bedürfen zur Veräußerung und Verpfändung keines Veräußerungsdecrets, wohl aber einer Genehmigung des Senats.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen sub a — i die Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung erweitern, sind dieselben nicht auf Veräußerungen von Immobilien im Sinne dieser Verordnung beschränkt, sondern erstrecken sich auf alle sonstigen dinglichen Rechte an Immobilien.

k. Der Eigenthümer eines Bauerguts, es mag frei oder meierpflichtig sein, kann nur den ganzen Bestand seiner Stelle veräußern oder verpfänden, es sei denn, daß er von der competenten Behörde die Erlaubniß zur Parcelirung erwirkt hat.

l. Die Besitzer von Erbenzins- oder Meierland dürfen solches nur mit Consens ihrer Gutsherren veräußern oder verpfänden.

Den vorstädtischen Meiern und den Meiern zu Vegesack bleiben indeß die ihnen nach den Verordnungen vom 30. Januar 1770 und 12. Januar 1818 zustehenden erweiterten Befugnisse vorbehalten.

m. Nur der wirkliche Eigenthümer eines freien Bauerguts und der wirkliche Meier sind zu veräußern und zu verpfänden befugt, nicht aber

1) der Interimswirth, wenn nicht vorab der Anerbe dazu seine Einwilligung ertheilt,

2) die Witwe des Eigenthümers eines freien Bauerguts und die Witwe eines Meiers, wenn sie auf der Stelle das Regier fortsetzen, außer mit Zustimmung des Anerben,

3) der Stellwirth, der die Stelle bereits an einen Anerben übergeben, das Regier aber sich vorbehalten hat. Es bedarf in diesem Falle der Zustimmung des neuen Stellwirths.

§. 9.

Ist in solchen sub m beregten Fällen Derjenige, dessen Zustimmung zur Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstückes erforderlich ist, noch minderjährig, so kann die Einwilligung nur von seinen Vormündern, die, falls er nicht unter Vormundschaft steht, dazu besonders zu ernennen sind, ertheilt werden, welche alsdann auch vorab ein decretum de alienando erwirken müssen.

§. 10 bleibt.

§. 11.

Bei Immobilien, welche von einer Handlungsgesellschaft erworben werden, so wie bei Willigung von Handfesten auf ein, einer Handlungsgesellschaft gehörendes Immobile, müssen in den Urkunden über Veräußerungen und Verpfändungen neben der Firma auch die Namen der einzelnen Theilnehmer der Gesellschaft ausgedrückt werden.

§. 12.

Die in unserem Stadtrechte enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über die Veräußerung der sogenannten Erbgüter und den Retract bleiben aufgehoben.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Veräußerungen.

### Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13 (14).

Das Eigenthum eines Immobile kann, insofern nicht gesetzliche Ausnahmebestimmungen Statt finden, nur mittelst eines öffentlichen Verkaufs durch Einhändigung des Zuschlagsprotocolls, oder bei Veräußerungen unter der Hand durch Lassung, jedoch mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden.

Diese Vorschrift gilt auch bei Uebertragungen und Erwerbungen des Meierrechts und anderer Arten des nutzbaren Eigenthums. Gutsherrnrechte können dagegen, ohne daß es einer Abkündigung bedarf, auch abgesehen von Ablösungen, durch einfachen Vertrag veräußert und übertragen werden.

Es steht indeß dem Erwerber frei, eine Abkündigung auf seine Kosten zu begehren, in welchem Falle alsdann die Vorschriften des §. 36 der Ablösungsordnung analog zur Anwendung kommen.

Auch den Gutsherren verbleibt die Befugniß, einen öffentlichen Verkauf nach vorgängiger Abkündigung zu veranlassen, und ein gleicher öffentlicher Verkauf kann auf executivem Wege erwirkt werden.

Bei öffentlichen Verkäufen wird Derjenige als Käufer angesehen, welcher das höchste Gebot nach dreimaligen Ausrufen desselben behält, ohne daß ihm bis zum Erlöschen der Kerze übergeboten wird, sofern er nicht, falls er für einen Andern geboten hat, seinen Auftraggeber spätestens am zweiten Werktage Mittags 12 Uhr an der Canzlei zur Genehmigung des Ankaufs sistirt oder doch eine nöthigenfalls gehörig beglaubigte Vollmacht desselben einreicht.

Demjenigen, welcher hiernach als Käufer angesehen wird, steht indeß die Befugniß zu, innerhalb einer 14tägigen unter Zustimmung aller Betheiligten von Seiten der Commission erstreckbaren Frist einen Andern als wirklichen Käufer namhaft zu machen. Er haftet jedoch als Selbstschuldner für die Erfüllung aller Kaufbedingungen, bis dieselben vom wirklichen Käufer vollständig erfüllt sind.

§. 14 (15).

Die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls bei öffentlichen Verkäufen an den Käufer, sowie die Lassung bei Veräußerungen unter der Hand vertritt in jeder Hinsicht und mit der nämlichen Wirkung die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition.

§. 15 (16).

Die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls an den Käufer auf Verordnung der Commission, sowie die Lassung, erfolgt erst dann, wenn zuvor allen deshalb bestehenden Vorschriften (Tit. 2.) völlig genügt ist. Insbesondere muß also vorab die Deposition des Preises (§. 55.) oder, wenn diese nicht geschehen ist, die Erledigung des im §. 63 Vorgeschriebenen nachgewiesen werden.

§. 16 (17).

Durch die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls, sowie resp. durch die gerichtliche Lassung, jedoch mit Rücksicht auf den etwa geschehenen Vorbehalt des Eigenthums (§. 69 ff.) erlangt der Erwerber unbedingt das Eigenthum und vollkommene Sicherheit. Es findet daher gegen ihn überall keine Vindication und kein Anspruch der Gläubiger des vorigen Besitzers, namentlich auch nicht der im Ord. 53 gedachte Beispruch, weiter statt.

Wer jedoch ein Immobile bei einem öffentlichen Verkaufe erstanden hat, kann schon vor Einhändigung des Zuschlagsprotocolls die Verfügung provisorischer Sicherungsmaßregeln beantragen.

§. 17 (18).

Es bedarf übrigens namentlich in folgenden Fällen keiner Abkündigung und Lassung:

a. wenn Eheleute ein Immobile in die Gütergemeinschaft bringen;

b. wenn von Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, der eine stirbt und der Ueberlebende allein oder mit Kindern ungetheilt den Besitz des Sammtguts fortsetzt, so wie auch, wenn Kinder, nach dem Ableben der Eltern, in ungetheiltem Sammtgute bleiben;
c. wenn ein Stiefvater, mittelst Einkindschaft das ganze Sammtgut übernimmt;
d. wenn Jemand alleiniger Erbe ist, oder wenn mehrere Erben in ungetheiltem Eigenthume des Grundstücks bleiben;
e. wenn Jemand auf eine Bauerstelle aufheirathet;
f. wenn bei Freihöfen oder Meiergut der Anerbe das Gut übernimmt;
g. wenn bei anderen Stellen auf dem Lande in Folge eines landherrlich confirmirten Vertrags einer der Descendenten vermöge anticipirter oder wirklicher Nachfolge die Stelle mit Schuld und Unschuld übernimmt;
h. wenn ein Stiefvater mit gutsherrlicher Zustimmung für seine Lebenszeit oder eine Reihe Jahre die nutznießende Verwaltung einer Stelle erhält;
i. wenn das Meiergut vermöge des Heimfalls an den Gutsherrn gelangt;
k. wenn bei Theilungen von Gemeinheiten ideelle Theile in reelle verwandelt werden.

In diesen Fällen ist indessen unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse bei der Commission eine Anzeige zu machen, und das Erforderliche in den Registern zu bemerken.

§. 18 (19).

Bei allen Veräußerungen, wobei die Mitwirkung der Commission eintritt, geschehen sie nun öffentlich oder unter der Hand, ist die Befugniß dessen, der die Veräußerung beabsichtigt, sowie bei freiwilligen Veräußerungen der Erwerbstitel gehörig nachzuweisen und in den betreffenden Urkunden genau anzugeben.

§. 19 (20).

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile hier nicht wirklich wohnen oder welche demnächst ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben, müssen einem hier wohnhaften Staatsbürger die Vollmacht ertheilen, sie als Eigenthümer und Besitzer des Immobile in jeder Hinsicht, namentlich auch in Ansehung handfestarischer Schulden und der darauf sich beziehenden Kündigungen zu vertreten. Diese Vollmacht muß, sofern sie nicht mündlich zum Protocoll der Commission ertheilt wird, nach dem dafür vorgeschriebenen Formular ausgefertigt und bei der Commission eingereicht werden. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so werden alle Ladungen, Insinuationen oder sonstigen Erlasse, welche jene Personen als Besitzer und Eigenthümer des Immobile betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung durch die hiesigen Bremer Nachrichten bekannt gemacht, ohne daß es weiterer Edictal- oder Subsidialladungen bedarf.

Außerdem haben sie einen hier wohnhaften hiesigen Staatsbürger zu stellen, der sie in Ansehung aller, das Immobile betreffende Staats- und Gemeindelasten als Selbstschuldner vertritt.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile hier nicht wohnen, müssen daher, bevor sie den Anschlag und die Ausfertigung des Verkaufsprotocolls, wie auch die Lassung erhalten und, wenn ihnen ein hiesiges Immobile durch Erbschaft oder auf andere Weise zugefallen ist, dessen Umschreibung auf ihren Namen (§. 17) begehren können, zuvor diesen Vorschriften Genüge leisten, sofern nicht die Commission aus besonderen Gründen eine Ausnahme oder eine Befristung eintreten läßt.

Diese Bestimmungen treffen überhaupt Alle, welche hier oder im hiesigen Gebiet nicht wohnen, mögen sie Fremde oder mag ihnen ihr hiesiges Bürger- oder Einwohnerrecht conservirt sein.

---

## Zweiter Titel.

### Von der Abkündigung.

§. 20 (21) bleibt.

Abs. 2. »in üblicher Weise« statt »auf .... Weise«.

§. 21 (22).

Bei Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegen, wird außerdem noch daselbst die erfolgte Abkündigung zur öffentlichen Anzeige gebracht. — Auch wird in diesen Fällen während der Abkündigungsfrist außer dem Professionsprotocoll, welches an der Canzlei des Erbe- und Handfestenamts geführt wird, von dem dortigen Amte ebenfalls ein Professionsprotocoll geführt, zu welchem letzteren alsdann alle Angaben mit gleicher rechtlicher Wirkung verfügt werden können. Gleich nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird von dem Amte dieses Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 22 (23.)

Bei öffentlichen Verkäufen geschieht die Abkündigung vor dem Verkaufstermine, so daß dieser erst nach Ablauf der zur Angabe bestimmten sechs Wochen Statt hat.

§. 23 (24.)

Wenn der beabsichtigte öffentliche Verkauf ganz unterbleibt oder doch nicht binnen zwei Jahren nach der ersten Publication vollzogen wird, oder wenn bei Veräußerungen unter der Hand die Lassung an dem namhaft gemachten Erwerber nicht binnen zwei Jahren nach der ersten Publication erfolgt, so ist die Abkündigung in jeder Hinsicht wirkungslos.

§. 24 (25.)

Wird ein öffentlich verkauftes Immobile wegen unterbliebener Erfüllung der Verkaufsbedingungen auf Gefahr des Käufers zum abermaligen Verkauf gebracht, so bedarf es einer Wiederholung der Abkündigung nicht, vorausgesetzt, daß dieser fernere Verkauf binnen zwei Jahren nach der ersten Publication vollzogen wird.

§. 25 (26.)

Bei jeder Angabe, welche von Jemand, der im Bremischen Staatsgebiet nicht wohnhaft ist, verfügt wird, muß ein hieselbst wohnhafter Staatsbürger namhaft gemacht werden, welcher alsdann den Profitenten als dessen Bevollmächtigter in Beziehung auf die geschehene Angabe vertritt.

Ist weder der Profitent hier wohnhaft, noch ein von ihm Bevollmächtigter vorhanden, so kann in Ansehung der an den Profitenten zu richtenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 19 dieser Verordnung verfahren werden.

§. 26 (27.)

Sämmtliche während der Abkündigungsfrist vorkommende Angaben, Erklärungen, Eintragungen, Beisprüche und Proteste, welche sich auf das abgekündigte Immobile beziehen, werden in ein besonderes Angabebuch eingetragen.

§. 27 (bleibt; §. 28 der alten V. O.)

§. 28 (29.)

Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution wegen versäumter Angabe einer Forderung in denjenigen Fällen, wo eine Adjudication der Kaufgelder erfolgt, nur bis zu deren Adjudication, in sonstigen Fällen aber nur so lange zulässig, als nicht der Erwerber des Immobile seine Verbindlichkeit gegen den Veräußerer erfüllt hat.

Wegen Versäumung solcher Angaben hingegen, welche die Beschreibung des Immobile (§. 30, §. 31) oder die Statthaftigkeit der Veräußerung überhaupt oder in der beabsichtigten Art (§. 38) betreffen, kann eine Restitution bei öffentlichen Verkäufen nur bis zum Zuschlag im Verkaufstermine, bei Veräußerungen unter der Hand aber nur bis zur Lassung erfolgen.

Später findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit eine Restitution statt.

§. 29 (neu.)

Auf ein eingebrachtes Restitutionsgesuch kann ohne Vernehmung des Gegners die vorläufige Bewilligung der Restitution mittelst Gestattung der Aufnahme der versäumten Angabe in das Professionsprotocoll verfügt werden. Sobald indeß von den Betheiligten

der Restitution durch eine Erklärung zur Registratur widersprochen wird, ist dem, die Restitution Nachsuchenden die Rechtfertigung derselben in einem anzusetzenden Termine aufzuerlegen.

Eine Restitution, welche zur Aufnahme einer, die Beschreibung des Immobile betreffenden Angabe vorläufig ertheilt ist, gilt als definitiv bewilligt, sobald derselben nicht vor der Lassung oder vor Einhändigung des Zuschlagsprotocolls widersprochen wird.

§. 30.

Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobiles enthalten, mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden verfertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben außerdem nach §. 33 wenigstens noch 14 Tage auf der Canzlei deponirt. Die Verlesung erfolgt im Gerichtslocale, insofern nicht ausnahmsweise eine Verlesung an Ort und Stelle angeordnet wird.

§. 31.

Bei Veräußerungen unter der Hand hat Derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, einen Lassungsentwurf unter Beifügung einer stempelfreien Abschrift einzureichen, welche enthalten müssen:

a. die vollständigen Namen des Veräußerers und des Erwerbers, deren Wohnung, Stand oder Gewerbe und event. die Eigenschaft, worin sie hierbei handeln;
b. das Datum der Veräußerung oder der darüber errichteten Urkunde und die Lieferungszeit;
c. die Gegenleistungen des Erwerbers und der Zeitpunct ihrer Berichtigung;
d. die vollständige Beschreibung des abzukündigenden Immobiles, namentlich dessen Lage nach Straße und Nummer oder sonstige Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, der Umfang des Ganzen nach Fußmaaße, oder den Umständen nach der Flächeninhalt, alle besondere Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, alle und jede Gerechtsame, Servituten und Reallasten des Immobile. Auch ist, wenn das Immobile nicht in der Alt- oder Neustadt liegt, ein Catasterauszug und auf Verlangen der Commission ein Riß beizubringen;
e. die Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Berechtigung des Veräußerers (§. 18);
f. bei der Veräußerung eines meier- oder erbenzinspflichtigen Immobile die Angabe der Gutsherrschaften und des Verhältnisses, in welchem der Veräußerer zu denselben steht; zugleich ist auch deren Consens in die Veräußerung, insofern es dessen rechtlich bedarf, beizubringen.
g. bei Immobilien im Gebiete eine Bescheinigung der Bestätigung der Veräußerungsurkunde durch den betreffenden Landherrn.

§. 32 bleibt.

§. 33.

Der Lassungsentwurf (§. 31) muß ꝛc.

§. 34 bleibt.

§. 35.

Durch die Versäumung der Angabe zum Professionsprotocoll entstehen folgende Rechtsnachtheile:

a. Bei Berechtigungen die in der Beschreibung (§. 30. §. 31.) dem abgekündigten Immobile zugeschrieben sind, wird es im Allgemeinen rechtlich so angesehen, als stehen sie demselben in der That zu. — Ergiebt sich jedoch aus dem letzten Anschlage oder der letzten Lassung des abgekündigten Immobile, oder aus einer später zu den Acten desselben genommenen Eingabe, daß die Berechtigungen bestritten sind, oder liegen Berechtigungen vor, welche nicht den örtlichen Verhältnissen nach, durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden, so tritt der Rechtsnachtheil nur dann ein, wenn auch dem Eigenthümer des dienstbaren Immobile in den ersten 14 Tagen der Angabefrist eine Auf-

forderung insinuirt worden ist, seinen etwaigen Widerspruch in Betreff der an seinem Grundstücke in Anspruch genommenen Berechtigungen rechtzeitig zum Professionsprotocoll anzugeben.

b. Servituten, Lasten und dingliche Rechte überhaupt, die auf dem veräußerten Immobile haften und sich in der Beschreibung (§. 30. §. 31.) nicht aufgeführt finden, gehen durch deren Nichtangabe verloren, es sei denn, daß sie entweder den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden, oder daß sie dem Erwerber bekannt sind, oder, wenn die letzte Uebertragung des abgekündigten Immobile bereits in Gemäßheit der Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung geschehen, daß das Vorhandensein oder die Conservation der Berechtigung aus dem letzten Anschlage oder der letzten Lassung, oder aus einer später zu den Acten des Immobile genommenen Eingabe hervorgeht.

Wenn aber in der Beschreibung (§§. 30. 31.) die den örtlichen Verhältnissen nach, durch den Augenschein äußerlich nachgewiesenen Servituten, Lasten oder dinglichen Rechte ganz oder theilweise bestritten oder für eine Vergünstigung erklärt sind, so tritt der Rechtsnachtheil wegen versäumter Angabe ein, sobald dem Berechtigten innerhalb der ersten 14 Tage der Angabefrist eine besondere Aufforderung insinuirt worden ist, die ihm streitig gemachten Berechtigungen zum Professionsprotocoll anzugeben.

Bei den sub a beregten Aufforderungen ist eine namentliche Aufführung der in Anspruch genommenen Berechtigungen nicht erforderlich, vielmehr eine Bezugnahme auf die, auf der Canzlei, resp. auch bei den Aemtern Vegesack und Bremerhaven einzusehende Beschreibung ausreichend.

Bei der sub b beregten Bestreitung von Lasten dagegen ist das örtliche Verhältniß, dem eine Berechtigung nicht zum Grunde liegen soll, bestimmt in der Aufforderung zu bezeichnen.

Bei öffentlichen Verkäufen ist die Erlassung der Aufforderung bei der Commission zu beantragen und kann auch ohne Antrag von Amtswegen erfolgen.

Die Mittheilung der Aufforderung geschieht durch die, für gerichtliche Insinuationen bestellten Beamten. Das Insinuationsdocument ist vor der Lassung und vor der Aushändigung des Zuschlagsprotocolls zu den Acten des betreffenden Immobile zu bringen, widrigenfalls die Aufforderung als nicht geschehen betrachtet wird.

c. Bei Forderungen verliert der Gläubiger durch deren Nichtangabe das Recht, vorzugsweise oder gleichzeitig mit den angegebenen Forderungen aus den Kaufgeldern des Immobile befriedigt zu werden.

d. Die Befugniß, bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkauf die Erhöhung des Einsatzpreises zu begehren, sowie bei einer Veräußerung unter der Hand, dieser Veräußerung zu widersprechen, oder auch gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch einzulegen, findet nicht weiter statt.

## §. 36.

Der §. 35 unter b erwähnte Rechtsnachtheil der versäumten Angabe trifft indeß nicht:

a und b unverändert;

c. die auf dem Immobile haftenden Communal- und Landeslasten.

Hierher gehören namentlich alle Verpflichtungen zur Abführung der Deichlast und überhaupt alle Reallasten, welche den Grundbesitzern als Mitgliedern ländlicher und kirchlicher Corporationen zu den gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen obliegen. Auch ist denselben die Beitragspflicht in Ansehung des Baljecanals und der Wasserversorgungsanstalten gleichgestellt;

d. die gewöhnlichen auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Leinpfade, Wege, Straßen, Flüsse, Gräben, Flethe, Brücken und Siele u. s. w.

Auf die hier zu a — d beregten Verhältnisse leiden die im §. 35 bemerkten Vorschriften in Betreff einer besonderen Aufforderung zur Angabe keine Anwendung.

§. 37.

Der §. 35 unter c angeführte Rechtsnachtheil trifft folgende Forderungen nicht mit dem Ablauf der Abkündigungsfrist, sondern kann nur nach vorgängiger besonderer Ladung des Berechtigten ausgesprochen werden:

a. diejenige handfeſtariſche Forderung, für welche die Handfeſte zufolge §. 100 ff. eingetragen worden, es ſei denn, daß in den Handfeſten als Pertinenzen von Landſtellen inzwiſchen abgelöſ'te gutsherrliche Rechte verpfändet ſind, in welchem Falle der Gläubiger zur Erhaltung der ihm verpfändeten Rechte an dem früheren Meierlande ſich anzugeben hat;

b. diejenige Forderung, wofür der Gläubiger den Verkauf des Immobile gerichtlich erwirkt hat, und zwar ſowohl in Betreff des Capitals als auch in Anſehung der Zinſen, ſelbſt wenn auch bloß das Capital oder bloß die Zinſen Gegenſtand jenes gerichtlichen Verfahrens geweſen ſein ſollten;

c. diejenigen Forderungen, welche in den Fällen eines Debit- oder Nachlaßverfahrens im Edictaltermine angemeldet ſind oder angemeldet werden, ſobald vor Beginn oder während des Laufes der Abkündigungsfriſt entweder ein Concurs- oder Nachlaßverfahren eröffnet oder in einem ſonſtigen Debitverfahren eine Edictalladung der Gläubiger zum Zweck der Angabe ihrer Forderungen angeordnet wird.

§. 38.

Entſteht über Gerechtigkeiten, Servituten, Grenzen oder ähnliche Anſprüche eine Differenz, welche in Güte nicht beſeitigt wird, ſo ſind in dem Anſchlage und resp. der Laſſung die beiderſeitigen Behauptungen zu erwähnen, und bleiben demgemäß den Betheiligten ihre Gerechtſame vorbehalten.

Für diejenigen Fälle hingegen, wenn vermittelſt der Angabe die Erhöhung des Einſatzpreiſes bei einem öffentlichen Verkauf begehrt, oder überhaupt der beabſichtigten Veräußerung widerſprochen wird, gelten die folgenden Vorſchriften (§. 39 bis §. 51).

§. 39 unverändert.

§. 40 (neu, §. 39 a des Entw.)

Wenn ideelle Theile eines mit Handfeſten beſchwerten Immobile zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, ſind handfeſtariſche Gläubiger zum Widerſpruch berechtigt, ohne daß es eines weiteren Nachweiſes der Gefährdung ihres Intereſſes bedarf. Für die eingetragenen handfeſtariſchen Gläubiger gilt in dieſem Falle die Eintragung ſchon einem Widerſpruch gleich, weshalb der Veräußerer bei dem Antrage auf Veräußerung einen Auszug aus den Eintragungsbüchern beizubringen und die Einwilligung der eingetragenen handfeſtariſchen Gläubiger nachzuweiſen hat.

Unterbleibt der executive Verkauf eines ideellen Theils eines Immobile, wegen nicht erledigten Widerſpruchs eines Gläubigers, ſo kann, unter Adcitation des Miteigenthümers das ganze Grundſtück zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

§. 41 (40).

Die Gläubiger des Veräußerers ſind zum Widerſpruch gegen die Veräußerung unter der Hand in nachſtehender Weiſe berechtigt:

a. handfeſtariſche Gläubiger, wenn der angegebene Veräußerungspreis die auf dem Immobile haftenden Handfeſten nicht deckt. In dieſem Falle bedarf es für die eingetragenen handfeſtariſchen Gläubiger (§. 100 ff.) keines Widerſpruchs und Antrags, ihre Eintragung gilt einem Widerſpruch gleich, und es iſt Sache der Betheiligten dieſen Punct bei der Commiſſion zur Erledigung zu bringen;

b. Diejenigen, denen ein geſetzliches Pfandrecht, ſei es im Allgemeinen oder ſpeciell, an dem in Frage ſtehenden Immobile zuſteht, ſofern bei der beabſichtigten Veräußerung unter der Hand ihr Intereſſe gefährdet erſcheint.

§. 42 (41).

Sonſtige Gläubiger des Veräußerers haben ein Widerſpruchsrecht gegen eine Veräußerung unter der Hand nur unter folgenden Beſchränkungen:

a. dieselben müssen bei dem in Folge des Widerspruchs eintretenden Verfahren (§. 46 ff.) die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung, sowie die Unangemessenheit des stipulirten Preises der Commission genügend bescheinigen und einen öffentlichen Verkauf beantragen;

b. eine Caution für allen Schaden bestellen, welcher aus dem Widerspruche für den Veräußerer entstehen möchte.

§. 43—45 (42—44) unverändert.

§. 46 (45).

Wer auf einen höheren Einsatzpreis angetragen oder der beabsichtigten Veräußerung widersprochen oder endlich gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch eingelegt hat, muß den Veräußerer vor die nächste ordentliche Sitzung der Commission, oder, wenn diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung laden lassen. Unterbleibt diese Ladung, oder erscheint der Profitent in dem Termine nicht, so wird ohne Weiteres die Angabe als nicht geschehen betrachtet.

§. 47 (46) unverändert.

§. 48 (47).

Findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so entscheidet die Commission in dem Falle, da bei einem öffentlichen Verkaufe nur eine Erhöhung des Einsatzpreises, oder in dem Falle des §. 42 bei einer Veräußerung unter der Hand statt dieser ein öffentlicher Verkauf verlangt wird, definitiv nach ihrem Ermessen, ohne daß dagegen irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. — In allen übrigen Fällen hingegen verweis't sie den Profitenten an das ordentliche Gericht, bei welchem dieser alsdann seine Angabe binnen 14 Tagen zu rechtfertigen hat, widrigenfalls dieselbe ohne Weiteres erloschen ist.

Nur wenn der Veräußerer in dem erwähnten Termine ausbleibt, ist die Verweisung an das ordentliche Gericht vorerst zu unterlassen und es bleibt der Widerspruch so lange in Kraft, bis auf Antrag der Betheiligten eine weitere Verfügung getroffen wird.

§. 49 (48) bleibt.

§. 50 (49).

Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand und der Antrag auf den öffentlichen Verkauf (§. 42) für zulässig erkannt, so steht es in der Willkür des Veräußerers, ob er letzteren geschehen lassen oder von der Veräußerung seines Erbes ganz abstehen will. Im ersteren Falle erfolgt der öffentliche Verkauf, wobei folgende Modificationen eintreten:

a und b bleiben.

c. fällt weg.

§§. 51. 52 (50. 51) bleiben.

§. 53 (52).

Alle, dem veräußerten Immobile zustehenden Gerechtigkeiten gehen auf den neuen Erwerber über. Dasselbe gilt von den, in dem Anschlage oder in der Beschreibung ohne Erwähnung eines Widerspruchs aufgeführten Berechtigungen, fosern die besondere Aufforderung zur Herbeiführung der Präclusion erlassen oder nicht erforderlich war (§. 35) und zwar mit der Wirkung daß deren Existenz und Rechtmäßigkeit dem neuen Erwerber nicht bestritten werden kann, es sei denn, daß bei Veräußerungen unter der Hand, er vor erfolgter Lassung wußte, daß die Berechtigung dem Immobile nicht zustehe.

§. 54 (53).

Alle Reallasten, welche auf dem veräußerten Immobile haftend in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, werden als rechtlich vorhanden angenommen. Indeß ist dadurch die Befugniß des Erwerbers, das Gegentheil nachzuweisen, nicht ausgeschlossen.

Diejenigen Reallasten, welche in dem Anschlage oder in der Beschreibung als

solche nicht aufgeführt, dagegen aber zum Professionsprotocoll angegeben oder hinsichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 35 und 36 die Präclusion nicht eingetreten ist, gehen ebenfalls mit dem Immobile über, jedoch nur mit der Wirkung die Conservation derselben und unbeschadet, sowohl der Befugniß des Erwerbers, deren Existenz und Rechtmäßigkeit zu bestreiten, als auch der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung, sofern demselben eine solche obliegt.

§. 55 (54) bleibt.

§. 56 (55).

Die Deposition des Preises muß bei einem gerichtlichen Verkauf zu der im Anschlage bestimmten Zeit geschehen; bei einer freiwilligen Veräußerung kann sie der Erwerber jederzeit vornehmen, und ist er, wenn der Veräußerer es verlangt, zur Verfallzeit des Preises dazu verpflichtet. Ist die Verfallzeit auf den Tag der Lassung oder auf einen binnen 14 Tagen nach der Lassung fallenden Termin festgestellt, so ist er schon nach Ablauf der Angabefrist, falls ihm Sicherheit dahin geleistet wird, daß die Lassung ohne Verzug erfolge und falls anderweitige Einreden ihm nicht zur Seite stehen, zur Deposition verpflichtet.

Der solchergestalt deponirte Preis tritt, vorbehältlich jedoch eines etwa noch zu erledigenden Widerspruches in jeder Hinsicht an die Stelle des Kaufpreises.

§. 57 (56).

Wer das Adjudicationsverfahren betreibt, hat die zum Professionsprotocolle verzeichneten Gläubiger, sowie diejenigen, welche die versäumte Angabe nicht zum Nachtheil gereicht (§. 37) speciell bei Vermeidung des Ausschlusses zum Adjudicationstermin laden zu lassen.

In beiden Beziehungen bedarf es jedoch ausnahmsweise einer Ladung der zur allgemeinen Masse gehörenden Profitenten nicht, sobald bei einem eingetretenen Debit- oder Nachlaßverfahren kein Vorzugsrecht für sie Statt findet (§. 157) und eine Adjudication wegen Beschaffenheit der Forderung (§. 158) unzulässig ist.

Sind Kaufgelder von Dritten deponirt worden, so sind auch solche Deponenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter dem Präjudiz zu laden, daß im Nichterscheinungsfalle mit der Adjudication der deponirten Gelder ohne Weiteres verfahren werden solle.

Daneben ist auch der Erwerber unter dem Präjudiz zu laden, daß sonst über den Eigenthumsvorbehalt zu Gunsten des Deponenten nach dem Antrage verfügt werden soll.

Einer solchen Ladung des dritten Deponenten und des Erwerbers bedarf es indeß nicht, sobald bereits aus dem Depositionsprotocolle oder aus den Acten der Antrag des Deponenten auf Ueberweisung des Eigenthumsvorbehalts und die Zustimmung des Erwerbers vollständig erhellt.

§§. 58. 59 (57. 58) unverändert.

§. 60 (59).

Nach erfolgter Adjudication geschieht von Amtswegen die Cassation aller nach dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten, welche auf dem veräußerten Immobile hafteten und derjenigen älteren Handfesten und gerichtlichen Hypotheken, welche sich eingetragen finden oder woraus eine Angabe verfügt war. Die zu cassirenden Documente sind deshalb sämmtlich der Commission einzuliefern.

§. 61 (60) unverändert.

§. 62 (61).

In dem Eintragungsbuche und in dem Angabebuche wird von Amtswegen die gänzliche Reinigung von hypothekarischen und sonstigen Ansprüchen angemerkt.

§. 63 (62).

Ist der Kaufpreis nicht deponirt, so geschieht diese Befreiung und deren Vormerkung nur dann, wenn die im Falle der Deposition des Kaufpreises zur Cassation einzureichenden Handfesten und Hypotheken (§. 60) eingeliefert sind, und die Einwilligung der im §. 57 bezeichneten Gläubiger der Commission nachgewiesen wird.

## Dritter Titel.
### Von der Lassung.

§. 64.

Die Lassung erfolgt nach vorhergegangener Abkündigung und nachdem das Immobile von den darauf haftenden Ansprüchen gereinigt worden.

§. 65.

Eine Conservation älterer Handfesten in der Lassung findet nicht statt.

§. 66.

Die Lassung geschieht im Gerichtstermine auf Ansuchen des Erwerbers und unter Zustimmung des Veräußerers.

Wenn indeß der Veräußerer rechtskräftig verurtheilt ist, die Lassung vor sich gehen zu lassen, so kann die sonst erforderliche Zustimmung des Veräußerers statt seiner von der Commission ertheilt werden.

§. 67.

Die erfolgten Lassungen werden durch die Bremer Nachrichten bekannt gemacht. Ein Gleiches geschieht bei öffentlichen Verkäufen nach stattgefundener Aushändigung des Anschlags mit dem Zuschlagsprotocoll an den Käufer.

§. 68.

Nach erfolgter Lassung oder nach $\frac{\text{Ertheilung}}{\text{Aushändigung}}$ des Zuschlagsprotocolls wird sowohl ein Exemplar der Lassung als des Anschlags in der Reihenfolge, wie sie vorkommen, reponirt.

---

## Vierter Titel.
### Vom Vorbehalt des Eigenthums.

§. 69 (68) unverändert.

§. 70 (69).

Dieser Vorbehalt ist in der Lassung wie auch in dem Zuschlagsprotocoll ausdrücklich zu erwähnen und nur dann, wenn dieses geschehen, von rechtlicher Wirkung.

§. 71 (70).

Es ist dieser Vorbehalt nur zur Sicherung solcher Gegenleistungen, welche in bestimmten Geldsummen abzuführen oder doch durch zu willigende Handfesten von bestimmtem Betrage zu sichern sind statthaft.

§. 72 (71).

Derselbe ertheilt dem Veräußerer kraft des Gesetzes ein dingliches Recht an dem Immobile für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Gegenleistung und der etwaigen Zinsen derselben, mit der Wirkung, daß der Veräußerer als Inhaber von Handfesten zum Belaufe seiner Forderung angesehen wird.

§. 73 (72) unverändert.

§. 74 (73).

Diese Cessionen sind der Commission unter Angabe der Rangordnung zu bescheinigen und zu Protocoll zu bemerken und entsteht erst hierdurch für den Cessionar die im §. 72 angegebene Wirkung.

§. 75 (74) unverändert.

§. 76 (75).

Geschieht die Deposition des Kaufpreises (§. 56) nicht durch den Käufer, sondern mit dessen Einwilligung durch einen Dritten, so hat auf dessen Verlangen die Commission

diesem unter Feststellung der Rangordnung, bis zum Belaufe der von ihm deponirten Summe das vorbehaltene Eigenthum zu überweisen und hat diese Ueberweisung die nämliche Wirkung als wäre sie durch den Veräußerer selbst geschehen.

§. 77 (76).

Eine gleiche Ueberweisung geschieht von Seiten der Commission an die handfestarischen Gläubiger, welche die ihnen adjudicirten nicht deponirten Kaufgelder dem Käufer gegen neu zu willigende Handfesten belassen wollen.

§. 78 (77).

Das durch den Vorbehalt entstehende oder durch Cession übergehende dingliche Recht bleibt nur für die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication der Lassung oder resp. der Publication der Auslieferung des Zuschlagsprotocolls angerechnet, in Kraft, und erlischt von selbst mit dem Ablaufe dieser Frist.

§. 79 (78).

Wenn vor Ablauf dieser Frist der Erwerber die Gegenleistung nicht erfüllt oder die versprochenen Handfesten nicht liefert, und entweder die Berechtigten auf Erfüllung derselben Klage erheben, oder auch den von dem Erwerber gewilligten Handfesten beigesprochen wird, so wird der Lauf jener Frist dergestalt unterbrochen, daß derselbe erst nach Verlauf von vier Wochen, von der Zeit des rechtskräftig erledigten Beispruchs oder auch von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des auf die erhobene Klage erfolgten definitiven Erkenntnisses angerechnet, wiederum beginnt. In geeigneten Fällen kann auch die ursprüngliche und die von Neuem beginnende Frist von der Commission verlängert werden.

§. 80 (79).

Jeder andere Vorbehalt des Eigenthumsrechts (reservatum Dominium) namentlich ein solcher, welcher dahin zielet, dem Veräußerer ein dauerndes dingliches Recht an dem veräußerten Immobile zu erhalten, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

---

## Dritter Abschnitt.

Von dem Pfandrechte.

---

### Erster Titel.

Von der vertragsmäßigen Verpfändung der Immobilien.

#### Erstes Capitel.

Von den Handfesten und deren Willigung.

§§. 81. 82. 83 (80. 81. 82) unverändert.

§. 84 (83).

Wer Handfesten zu willigen beabsichtigt, hat die erforderliche Aufgabe an der Canzlei zu machen, wobei ihm namentlich die Nachweisung des Eigenthumsrechts an dem zu verpfändenden Immobile und seine Berechtigung zur Verpfändung desselben obliegt.

§. 85 (84).

Zur Nachweisung des Eigenthums genügt bei einer unter der Hand erfolgten Erwerbung des Immobile die Beibringung der Lassung. Bei einer Erwerbung durch öffentlichen Ankauf ist der Anschlag mit dem Zuschlagsprotocoll beizubringen.

In beiden Fällen muß der Williger, wenn etwa bei der Veräußerung das Eigenthum vorbehalten sein sollte, außerdem, und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten, darthun, daß der Vorbehalt zurückgenommen oder erloschen sei.

§. 86 (85).

Besitzt der Williger solche Urkunden nicht, so muß er sein Eigenthum auf sonstige genügende Weise darthun.

§. 87.

Für die Fälle, in denen zur Willigung eine gutsherrliche Zustimmung erforderlich ist, gelten folgende Vorschriften:

a. Ist die Zustimmung des Gutsherrn an eine Suspensivbedingung geknüpft, so muß der Eintritt derselben spätestens bei Ablieferung der Handfesten nachgewiesen werden.

b. Zeitbestimmungen und Bedingungen, welche das Recht des künftigen Gläubigers, insbesondere dessen Recht, die ganze Stelle ungetheilt zum Verkauf bringen zu dürfen, beschränken, sind unzulässig.

§. 88.

Außer der Nachweisung seines Eigenthums und seiner Berechtigung zur Verpfändung desselben muß der Williger von Handfesten darthun, daß keine nach dem 1. Mai 1834 gewilligte Handfesten, oder doch keine solche Handfesten zu einem höheren Betrage, als den neu zu willigenden nach der Aufgabe vorgehen, auf dem Immobile haften, und daß keine ältere Handfesten und gerichtliche Hypotheken auf das Immobile eingetragen sind. Der Commission liegt indeß ob, auch die Einlieferung älterer Handfesten und Hypotheken zu verlangen, deren Existenz in anderer Weise zu ihrer Kunde gelangt ist.

§. 89.

Zu dieser Nachweisung genügt für den Besitzer einer in Gemäßheit der Vorschriften der älteren oder jetzigen Erbe- und Handfestenordnung ausgefertigten Lassung oder eines Anschlages mit dem Zuschlagsprotocoll die Bezugnahme auf die Acten.

Wer solche Urkunden nicht besitzt, muß diesen Beweis auf sonstige Art und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten beibringen.

Außerdem ist bei einer Statt gefundenen Ablösung nachzuweisen, daß wegen der etwa unberichtigt gebliebenen Ablösungssumme eine Eintragung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Februar 1852 nicht erfolgt ist.

§. 90.

Die Willigung wird in die, das Immobile betreffenden Acten eingetragen. Die Commission vergleicht die Aufgabe mit den zur Nachweisung des Eigenthums vorgelegten Urkunden und verordnet das Erforderliche im Falle einer sich findenden Abweichung.

§. 91.

Die geschehenen Willigungen werden von Amtswegen zweimal an einem Montag, in vierzehntägigen Zwischenräumen durch die Bremer Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht. Diese Bekanntmachung muß die wesentlichen Punkte der Aufgabe enthalten.

Jedoch bedarf es einer solchen Bekanntmachung überall nicht, sobald der Erwerber binnen 3 Monaten nach erfolgter Lassung oder nach Ausfertigung des Zuschlagsprotocolls auf den unveränderten Bestand eines Immobile bis zu dem Belaufe des Preises, zu welchem er dasselbe erworben, Handfesten willigt.

Die Bekanntmachung ist indeß auch in diesem Fall erforderlich, wenn die Handfesten nicht von dem Erwerber selbst, sondern von dessen Erben oder Rechtsnachfolger gewilligt werden oder wenn eine Personalservitut, welche in dem Anschlage oder in der Lassung erwähnt ist, nicht ausdrücklich in den Handfesten vorbehalten wird. (§ 98).

Die Gültigkeit der ohne Publication verabfolgten Handfesten unterliegt keiner weitern Anfechtung.

§. 92.

Ist eine Willigung zur öffentlichen Kunde gebracht, so geschieht die Ausfertigung der Handfesten nicht eher, als nach Ablauf der (§. 110) festgesetzten Beispruchspflicht oder, falls ein Beispruch eingelegt ist, bis nach Erledigung des letzteren.

§. 93.

Sind die Handfesten ausgefertigt, so werden sie in der nächstfolgenden Sitzung

an den Williger, falls aber zu der Willigung von ihm ein Notar bevollmächtigt gewesen (§. 5) an diesen letzteren abgeliefert.

§. 94.

Bei Willigung der Handfesten wird in's Besondere noch Folgendes vorgeschrieben:

a. Die Verpfändung mehrerer selbstständigen Immobilien in der nämlichen Handfeste kann nur auf Erlaubniß der Commission stattfinden. Im Gebiete müssen aber Landgüter und Bauerstellen, die Ein Ganzes bilden, es mögen Freihöfe oder Meiergüter sein, sammt dem damit verbundenen Erblande, ohne Rücksicht auf ihre etwaige getrennte Lage in der nämlichen Handfeste versetzt werden und ist die Willigung abgesonderter Handfesten auf die verschiedenen Landstücke, wenn nicht vorher deren Abtrennung vom Haupthofe ordnungsmäßig zugestanden ist, durchaus unzulässig.

b. Wenn von einem Immobile, auf welches Handfesten lauten, reelle oder ideelle Theile veräußert werden, so sind zwar Behufs Befreiung der veräußerten Theile von den darauf haftenden Ansprüchen sämmtliche Handfesten einzuliefern; die Handfesten können indeß auf Antrag des Eigenthümers in Hinsicht des nicht veräußerten Theiles des Grundstücks in Wirksamkeit erhalten werden.

Bei einer Veräußerung ideeller Theile ist jedoch die Gültigkeit der in Wirksamkeit erhaltenen Handfesten auf 6 Monate beschränkt. Diese Frist kann aber von der Commission in geeigneten Fällen verlängert werden.

Bei einer Veräußerung reeller Theile sind unter Cassation der eingelieferten Handfesten und Tilgung der daraus verfügten Eintragungen mit Rücksicht auf die wegen Reihenfolge der Handfesten gestellten Anträge, über den nicht veräußerten Theil des Immobile neue Handfesten auszufertigen, welche in Betreff dieses Theils ganz an die Stelle der cassirten Handfesten treten.

Ausnahmsweise können in geeigneten Fällen die eingelieferten Handfesten nach vorgängiger Abschreibung des veräußerten Theils zurückgegeben werden.

Die Ausfertigung neuer Handfesten und die Zurückgabe der alten geschieht jedoch nur zum Betrage der bisherigen Handfesten nach Absatz des Kaufpreises oder des durch Taration ausgemittelten Werths des veräußerten Theils des Immobile.

Nur wenn über den Erlös des veräußerten Theils kein Adjudicationsverfahren Statt gefunden hat und zugleich der Kaufpreis oder Werth die Summe non 250 Thaler nicht übersteigt, dürfen die Handfesten zum vollen Betrage neu ausgefertigt und zurückgegeben werden.

Durch die Einlieferung der, auf das ganze Immobile lautenden Handfesten bleiben übrigens die Rechte der Gläubiger, denen sie verpfändet sind, unverändert, und ist es namentlich aus dem Umstande, daß der zu den Acten nur von dem Eigenthümer bevollmächtigte Notar die Handfesten ohne Erwähnung des Gläubigers einreicht, nicht zu folgern daß selbige Namens des Eigenthümers übergeben seien oder der Gläubiger den Besitz aufgegeben habe (§. 125).

Alle vorstehenden Vorschriften gelten auch in dem Falle, wenn von einem ein Ganzes bildenden Bauerngute mit Einschluß der dazu gehörigen Pertinenzen etwas veräußert oder zu Meier- oder Aftermeierrecht ausgegeben wird.

c. Einzelne Handfesten können auch außer der Reihenfolge umgewilligt werden, ohne daß es einer Publicirung der neu zu willigenden bedarf. In solchem Falle hat der Williger nur die umzuwilligenden Handfesten zur Cassation einzuliefern und zu bescheinigen, daß alle daraus etwa verfügte Eintragungen zurückgenommen sind. Die neu zu willigenden Handfesten müssen übrigens genau den Gesammtbetrag der dagegen zu cassirenden enthalten.

Sind Handfesten mortificirt, so kann an die Stelle einer mortificirten Handfeste die Ausfertigung einer neuen Handfeste ohne Publicirung erfolgen.

d. unverändert.

§§. 95 — 97 unverändert.

§. 98 (neu).

Bei Collisionen von Rechten aus einer Handfeste mit Servituten und Reallasten kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß selbst früher entstandene Personalservituten den Handfesten nachstehen, sofern sie nicht ausdrücklich in den Handfesten vorbehalten sind.

§. 99 (98) unverändert.

**Zweites Capitel.**

Von der Eintragung der Handfesten.

§. 100 (99) unverändert.

§. 101 (100).

Wer die Eintragung einer Handfeste begehrt, muß sich dazu durch deren Production legitimiren.

§. 102 (101) unverändert.

§. 103 (102).

Die Eintragung hat auf die Gültigkeit des Handfestenrechts an sich keinen Einfluß, ertheilt auch keinerlei Vorzugsrecht, sondern sie überhebt den handfestarischen Gläubiger nur der Nothwendigkeit, seine Forderung bei der Abkündigung des Immobile zum Professionsprotocolle anzugeben (§. 37) sowie dem öffentlichen Verkauf ideeller Theile (§. 41) und einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen.

§. 104 (103)

statt §. 18 a, b, c, e, f, g, i, lies: §. 17 a, b, c, e, f, h.

§. 105 (104) unverändert.

§. 106 (105)

Statt »Bürger oder Untergehörigen« lies »Staatsbürger«.

§. 107 (106) unverändert.

**Drittes Capitel.**

Von dem Beispruche gegen Handfesten.

§. 108 (107) unverändert.

§. 109 (108)

a. unverändert;
b. auf die Rechte aus bereits eingetragenen Handfesten, wobei indeß im Falle einer Ablösung die Ausnahmebestimmung des §. 37 a auch hier zur Anwendung kommt und einen Beispruch erforderlich macht.

§. 110 (109)

Die Einlegung des Beispruchs geschieht innerhalb vier Wochen, welche mit dem Tage der ersten Bekanntmachung der Willigung der Handfesten in den Bremer Nachrichten anfangen und am Sonnabend der vierten Woche, Mittags 12 Uhr, endigen.

§§. 111. 112. 113 (110. 111. 112) unverändert.

§. 114 (113).

In diesem Termine hat der Williger auf den Beispruch sich gehörig zu erklären. Die Commission versucht alsdann, eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen und

verweiset, falls diese nicht erreicht wird, die Parteien an das ordentliche Gericht. Zugleich verordnet sie die Zurückhaltung der Handfesten bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung.

Erscheint jedoch der Williger in diesem Termine nicht, so bleibt der Beispruch so lange in Kraft, bis auf Antrag der Betheiligten eine weitere Verfügung getroffen wird.

§§. 115. 116 (114. 115) unverändert.

§. 117 (116).

Die Beseitigung des Beispruchs durch Erlöschung oder durch gütliche oder gerichtliche Erledigung ist demnächst durch den Williger oder durch den für denselben handelnden Bevollmächtigten zu den Acten zu bescheinigen.

**Viertes Capitel.**

Von dem Versatze der Handfesten und dessen Wirkung.

§. 118 (117).

Wird einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eine Handfeste von dem zur Begebung derselben Berechtigten eingehändigt (versetzt) so erlangt er dadurch ein öffentliches Pfandrecht an dem Immobile worauf die Handfeste lautet.

In Betreff der Berechtigung zur Begebung von Handfesten gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze unter folgenden näheren Bestimmungen:

Auch da, wo es zur Gültigkeit einer Verpfändung der Ermächtigung von Seiten der Commission oder einer sonstigen Behörde oder eines Dritten bedarf, ist diese Ermächtigung zur Begebung von Handfesten nicht erforderlich.

Namentlich sind Vormünder oder Curatoren ohne Veräußerungsdecret und Obervormundschaftliche Ermächtigung und der Vater als Verwalter der Adventitiven seiner Kinder zur Begebung von Handfesten berechtigt.

Auch bedarf es für den Interimswirth, sowie für die Witwe des Besitzers einer freien Bauerstelle und eines Meiers, welche die Stelle allein verwalten, zur Begebung von Handfesten der Zustimmung des Anerben nicht.

Gegen den Handfestenversatz selbst findet keine Restitution statt, unbeschadet jedoch des Rechts der Minderjährigen, Curanden, Hauskinder, Anerben und Stellnachfolger mittelst Bestreitung der Hauptschuld mittelbar auch die Rechtsgültigkeit des Handfestenversatzes anzufechten.

§. 119 (118) unverändert.

§. 120 (119).

Kann der handfestarische Gläubiger alle, seiner Klage zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eidesdelation sogleich liquide machen, oder räumt der Schuldner sie als richtig ein, so genießt er die Vortheile des Executivprocesses und des schleunigen Verfahrens.

Diese bestehen namentlich in Folgendem:

a. Im Klagtermine erfolgt, falls nicht zulässige Einreden vorgeschützt werden, sofort die Verurtheilung.
b. unverändert.
c. Auf Antrag des handfestarischen Gläubigers wird zugleich mit der Verurtheilung des Beklagten der öffentliche Verkauf des verpfändeten Immobile erkannt, nach erfolgter Aufgabe bei der Commission sofort zum öffentlichen Verkauf geschritten und demnächst ungesäumt die Adjudication des Ertrages der Kaufgelder vorgenommen, aus welchen der Pfandgläubiger nach Maßgabe des Inhalts der Handfeste und ausweise der Bestimmungen der über den Versatz der Handfeste ausgestellten Urkunde, die schleunigste Befriedigung erhält.

§. 121 (120) unverändert.

§. 122 (121).

Ein solcher weiterer Versatz ist nur dann gültig, wenn derselbe schriftlich geschehen, auch die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in diesen Versatz schriftlich ertheilt ist.

Unter diesen Voraussetzungen erhält der fernere handfestarische Gläubiger für den ihm versetzten Ueberschuß dieselben Rechte, als wäre ihm die Handfeste übergeben.

§§. 123. 124 (122. 123) unverändert.

### Fünftes Capitel.

### Von der Erlöschung der Handfesten.

§. 125 (124) unverändert.

§. 126 (125).

Eingang und

a. b. c. unverändert,

d. durch die Ablieferung neu gewilligter Handfesten von gleichem Range und gleicher Summe;

e. durch Mortification. Diese geschieht vor der Commission, welche dabei nach allgemeinen Proceßvorschriften zu verfahren hat.

§. 127 (126) unverändert.

---

## Zweiter Titel.

### Von der vertragsmäßigen Verpfändung beweglicher Gegenstände und dem daran stattfindenden Retentionsrechte.

§. 128 (127) unverändert.

§. 129 (128).

Eingang und

a. b. c. unverändert.

d. Die bloße Ueberlieferung der das Recht des Schuldners oder eines sonstigen Verpfänders an dem zu verpfändenden Gegenstande nachweisenden Urkunden an den Gläubiger, bewirkt den Uebergang des Besitzes nicht, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) unverändert.

2) Bei der Verpfändung einer Forderung. An dieser erlangt der Gläubiger das Recht des Faustpfandes, sobald ihm die über solche Forderung ausgestellte Urkunde übergeben wird.

§. 130 (129).

Der Inhaber eines Faustpfandes hat die Befugniß, ohne Behinderung durch ein eintretendes Debitverfahren und selbst im Concurse, insofern er von der ihm zustehenden besonderen Rechtsverfolgung keinen Gebrauch macht, seine Befriedigung aus dem Erlöse der Sache vor allen sonstigen Gläubigern zu verlangen und kann in allen Fällen nur gegen Bezahlung der Forderung, für welche ihm die Sache als Faustpfand haftet, zu deren Ablieferung an die Concursmasse angehalten werden.

§. 131 (130).

Die Verpfändung beweglicher Sachen ohne hinzugetretene Uebergabe ertheilt dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurses noch vorhanden sind.

Dies Vorzugsrecht kommt auch bei Verpfändung von Gutsherrnrechten und anderen an fremden Immobilien stattfindenden Rechten, insofern diese einer selbstständigen Veräußerung unterliegen, zur Anwendung.

§. 132 (131)

Dieses Vorzugsrecht tritt sowohl überhaupt, als auch in Beziehung auf das Alter des Pfandrechts nur in folgenden Fällen ein:

a. wenn die Verpfändung mittelst einer vor zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen errichteten Urkunde oder mittelst einer anderen öffentlichen Urkunde geschehen ist;

b. wenn sie zwar nur in einer Privaturkunde stattgefunden hat, deren Anerkennung oder Unterzeichnung aber durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt worden ist. Geschieht die Beglaubigung durch eine Notariatsurkunde, so müssen zugleich bei dieser Anerkennung oder Unterzeichnung in der notariellen Registratur die Personen, die Natur und der Gegenstand des in der Urkunde angegebenen Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung angeführt werden, dabei ist stets die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich. Bei dieser Beglaubigung durch zwei Notare genügt es indeß, wenn der Aussteller im Laufe des nämlichen Tages vor dem zweiten Notare seine Unterschrift anerkennt. In allen diesen Fällen datirt jedoch das Pfandrecht niemals früher als vom Tage der Beglaubigung.

Die Vollmachten der Sachführer und Notare bedürfen hinsichtlich der darin etwa enthaltenen Verpfändung keiner Beglaubigung. Das Pfandrecht datirt jedoch alsdann erst von dem Tage der Uebergabe der Vollmacht am Gerichte.

§. 133 (132) unverändert.

§. 134 (neu).

Die Wirksamkeit des, einem Gläubiger nach gesetzlicher Bestimmung zustehenden Retentionsrechts erleidet dadurch keinen Abbruch, daß die retinirte Sache auf Antrag oder mit Zustimmung des retinirenden Gläubigers in Folge richterlicher Verfügung zum Verkauf gebracht wird.

Es tritt vielmehr in allen Fällen dieser Art der Kaufpreis an die Stelle der Sache, und die Forderung, für welche die Sache retinirt wurde, erhält daraus vor allen anderen Ansprüchen ihre Befriedigung.

§. 135 (neu).

Der retinirende Gläubiger ist übrigens verpflichtet, wenn die Forderung, für welche er ein Retentionsrecht in Anspruch nimmt, bestritten wird, die retinirte Sache, ungeachtet seines Retentionsrechts, herauszugeben, sobald der Betrag der Forderung gerichtlich deponirt und ihm zugleich erforderlichen Falls von seinem Schuldner eine Caution sich vor Gericht zu stellen, geleistet wird.

---

## Dritter Titel.

### Von dem gesetzlichen Pfandrechte.

§. 136 (133).

Eingang und

a. b. c. d. e. unverändert.

f. bei Landstellen, sie mögen meierpflichtig oder frei sein, den Berechtigten wegen ihres Altentheils und Abfindungsforderungen.

§. 137 (134).

Ein gesetzliches specielles Pfandrecht stehet zu:

a. b. unverändert.

c. dem Gläubiger, auf dessen Antrag in der Executionsinstanz Mobiliargegenstände seines Schuldners mit Beschlag belegt oder gepfändet worden, an diesen Gegenständen. Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfändeten Geldern und Mobilien durch deren executionsmäßige Fortschaffung, bei ausstehenden Forderungen und sonstigen Gegenständen, welche in der Executionsinstanz oder schon vorher zur Sicherheit des Gläubigers bei einem Dritten oder bei dem Gläubiger selbst mit Beschlag belegt worden, durch die Beschlagnahme. Bei Sicherheitsarresten ist indeß zur Begründung des Pfandrechts vom Tage

der Beschlagnahme weiter erforderlich, daß nachher in Folge der Verurtheilung des Schuldners der Arrest bestätigt wird. Werden die aufgezeichneten Mobilien ohne vorgängige executionsmäßige Fortschaffung verkauft, so tritt das Pfandrecht erst an dem Erlöse der Mobilien durch den von dem Gläubiger erwirkten Verkauf in Kraft.

§. 138 (135).

Die in den obigen Paragraphen nicht speciell namhaft gemachten gesetzlichen Pfandrechte sind aufgehoben, auch haben keine andere gesetzlichen Pfandrechte Rechtswirkung, welche im Auslande entstanden sind.

§. 139 (136).

Das gesetzliche Pfandrecht, mag es nun ein allgemeines oder specielles sein, insoweit es ein Immobile afficirt, steht in allen Fällen den handfestarischen Gläubigern nach.

§. 140 (137) unverändert.

---

# Zweiter Theil.

## Prioritätsordnung.

### Erster Abschnitt.

#### Vom Separationsrechte.

§. 141 (138) unverändert.

§. 142. (139.)

Dieses Separationsrecht findet namentlich statt:

a. b. unverändert.

c. In Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten oder in Gemäßheit eines Commissionseinkaufsgeschäfts zugeschickten aber nicht bezahlten Sachen, sobald der Handel allgemeinen Rechtsgrundsätzen, namentlich wegen dolus als nichtig zu betrachten ist. Diese Nichtigkeit tritt auch alsdann ein, wenn zur Zeit, als die Waare oder das, dieselbe vertretende Connoissement bei dem Schuldner anlangte, diesem bereits ein gerichtliches Veräußerungsverbot zugegangen ist.

Ist der Handel in den letzten vierzehn Tagen vor Erlassung des Veräußerungsverbots abgeschlossen, oder die Waare, oder das dieselbe vertretende Connoissement in dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert oder bei demselben angelangt, so wird hierdurch die rechtliche Vermuthung des dolus begründet.

Außerdem steht in den Fällen, wo gegen baare Zahlung verkauft oder die sofortige Gegenleistung ausbedungen ist, dem Veräußerer ein Separationsrecht zu, wenn am Tage der Uebergabe oder binnen den nächsten vierzehn Tagen nach derselben entweder eine Klage auf Entrichtung der Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes von ihm erhoben oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Erwerbers eröffnet wird.

In allen diesen Fällen unter b und c ist jedoch derjenige, welcher die Separation verlangt, verbunden, der Masse Alles zu ersetzen, was an Fracht oder anderen Auslagen bezahlt worden oder noch zu bezahlen ist.

d. unverändert.

§§. 143. 144 (140. 141) unverändert.

§. 145 (neu).

Außerdem kann die Separation solcher Gegenstände, welche vor Eröffnung des Debitverfahrens veräußert, ausgesondert und bezahlt, aber wegen Mangels der Uebergabe nicht in das Eigenthum des Erwerbers übergegangen sind, verlangt werden, sobald der Erwerber den Beweis zu führen vermag, daß der Fallit zur Zeit der Veräußerung sich des Umstandes, daß seinen Gläubigern aus derselben Nachtheil erwachsen werde, nicht bewußt gewesen sei.

Die Separation von Hausmobilien, Handwerks- und Hausgeräth findet aber auch in diesem Falle nicht statt.

§. 146 (143) unverändert.

§. 147 (144).

Ein solcher Particularconcurs findet nur in folgenden Fällen statt:

a. b. c. unverändert.

d. bei Erbschaften in Ansehung der Gläubiger des Erblassers und der Legatarien;

e. bei einzelnen Erbtheilen in Ansehung der übrigen Erben wegen der Conferenden und Forderungen des Erblassers an den Miterben.

In diesen beiden Fällen sub d und e müssen indeß die Berechtigten vor Ablauf eines Jahres nach angetretener Erbschaft die Absonderung der Erbmasse von dem eigenen Vermögen des Erben gerichtlich fordern oder, insoweit der Erlös eines Grundstücks in Frage steht, ihr Separationsrecht binnen solcher Frist zum Professionsprotocoll geltend machen.

f. g. h. unverändert wie die früheren e. f. g.

§. 148 (145) bleibt.

§. 149 (142).

Die vorstehenden Grundsätze über das Separationsrecht finden auch in den Fällen Anwendung, wenn zwar kein Debitverfahren eröffnet worden, die Gegenstände der Separation aber von einem Dritten vermittelst eines Arrestes oder im Wege der Execution oder sonst, zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen sind.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Rangordnung der Gläubiger.

§. 150 (146) bleibt.

§. 151 (147).

Bei Eröffnung eines Concurses bildet jedes der vorhandenen Immobilien, sofern Vorzugsrechte in Gemäßheit der §§. 154 — 157 daran geltend gemacht werden, eine besondere Masse. Die Adjudication der Immobiliarmasse an die dabei bevorzugten Gläubiger erfolgt in allen Fällen nicht durch das Concursgericht, sondern durch das Erbe- und Handfestenamt.

§. 152 (148).

Alle, zur Zeit der gerichtlichen Insolvenzerklärung noch nicht erhobenen Miethgelder und sonstigen Aufkünfte der Immobilien, desgleichen bei fruchttragenden Grundstücken, die noch nicht eingeernteten oder doch noch vorhandenen Früchte werden in Rücksicht auf die Rangordnung der Gläubiger als Theile des Immobile betrachtet, und nach den für dieses zur Anwendung kommenden Rangbestimmungen vertheilt.

Gleiche Rangbestimmungen treten bei den, zur Zeit der gerichtlichen Insolvenzerklärung noch nicht erhobenen Versicherungsgeldern eines, bei einem Brande beschädigten Gebäudes ein, die, als an die Stelle des Immobile tretend, gleichfalls zur Immobiliarmasse zu rechnen sind.

Cessionen oder Verpfändungen von Versicherungsgeldern Seitens des Schuldners beeinträchtigen selbst dann das Vorzugsrecht der, an der Immobiliarmasse betheiligten Gläubiger nicht, wenn auch die Police zum Unterpfande gegeben sein sollte. — Dasselbe gilt in Betreff eines etwaigen Retentionsrechts an der Police.

§. 153 (149) bleibt.

§. 154 (150).

Erste Classe. Die priviligirten Forderungen. Diese sind folgende:

1) bleibt;
2) die Kosten, welche nach der Insolvenzerklärung oder nachdem der öffentliche Verkauf des Immobile erkannt worden, zur Erhaltung, Benutzung und Verwaltung desselben verwendet worden sind;
3) die für die letzten drei Jahre u. s. w.;
4) bleibt.

§. 155 (151) unverändert.

§. 156 (152).

Dritte Classe. Die mit einem gesetzlichen Pfandrecht versehenen Forderungen, und zwar in der durch das Alter des Pfandrechts bestimmten Ordnung, wobei übrigens die von demselben Tage datirenden Forderungen die gleiche Priorität genießen.

§. 157 (153).

Vierte Classe Die sonstigen zum speciellen Professionsprotocolle angemeldeten Forderungen, und zwar in der, bei der allgemeinen Masse (§. 161 ff.) vorgeschriebenen Ordnung. Dieses, durch die Angabe zum Professionsprotocoll begründete Vorzugsrecht findet indeß in dem Falle, da vor der Abkündigung oder doch während des Laufes der Abkündigungsfrist ein Debit- oder Nachlaßverfahren eingetreten ist, keine Anwendung.

§. 158 (154).

Der, nach vollständiger Befriedigung aller dieser bevorzugten Gläubiger, von der Immobilarmasse bleibende Ueberschuß wird an die allgemeine Masse überwiesen und nach den beiden dieser geltenden Grundsätzen (§. 161 ff.) vertheilt. Ein Gleiches gilt auch von dem bei erfolgter Distraction eines Meierguts bleibenden Ueberschusse.

Auch nach solcher Ueberweisung können die bei der Immobiliarmasse bevorzugten Gläubiger ihre Vorzugsrechte an den noch vorhandenen Geldern bei der allgemeinen Masse auf dem Wege der Restitution geltend machen, insofern nur die Adjudication solcher Gelder noch nicht erfolgt ist, oder nicht bereits zum Zweck der Befriedigung rechtskräftig collocirte Gläubiger durch die Restitution benachtheiligt werden würden.

§§. 159. 160 (155. 156) unverändert.

§. 161 (157).

Erste Classe. Die privilegirten Gläubiger, nämlich:

1) Der Vermiether eines Gebäudes oder eines Lagerplatzes rücksichtlich der in das Miethlocal eingebrachten, zur Zeit der Eröffnung eines Debit- oder Nachlaßverfahrens daselbst noch vorhandenen oder daraus im Wege der Execution entfernten Sachen des Miethers, sowie in Betreff der von dem Miether noch nicht erhobenen Aftermiethe und der dafür verhafteten Sachen des Aftermiethers, sowohl für den Miethzins der früheren Zeit als für den Miethzins des laufenden halben Jahres und, wenn das Debitverfahren in der letzten Hälfte desselben eröffnet wurde, des darauf folgenden halben Jahres, jedoch in allen Fällen nur bis zum Belauf der Miethe eines Jahres.

Bei diesem Vorzugsrecht kommen die folgenden Bestimmungen in Anwendung:

a. das Privilegium des Vermiethers erstreckt sich auch auf solche Hausmobilien, Handwerks- oder Hausgeräth, welche dem Ehegatten, den Kindern oder Stiefkindern des Miethers gehören, insofern von ihnen das Mieth-

local mit bewohnt worden. Diese Eigenthümer können indeß gegen Zahlung der Miethschuld Cession der Miethforderung begehren; auch werden bei einer executiven Veräußerung dem Vermiether zunächst die aus den eigenen Sachen des Miethers gelösten Gelder auf seine Miethforderung zuerkannt und die, nach seiner Befriedigung von dem Erlös der fremden übrig bleibenden Gelder dem Eigenthümer zurückgegeben;

b. die Rechtsverfolgung des Vermiethers, soweit er dadurch Befriedigung aus den, ihm für die privilegirte Miethforderung verhafteten Sachen bezweckt, wird weder durch den Eintritt eines Debitverfahrens, selbst nach eröffnetem Concurse, noch durch Fortschaffung der Sachen aus dem Miethlocal, oder öffentlichen Verkauf derselben von Seiten der Vertreter der Debitmasse gehindert. Bei einem Concursverfahren wird auch in Betreff dieser abgesonderten Rechtsverfolgung die noch nicht fällige Miethforderung als bereits fällig angesehen.

Der Vermiether hat indeß spätestens vier Wochen nach dem Edictaltermine, oder wenn er durch einen, zwischen ihm und den Vertretern der Debitmasse oder dritten Intervenienten anhängigen Rechtsstreit länger daran behindert sein sollte, spätestens 4 Wochen nach rechtskräftiger Erledigung dieses Streits den executiven Verkauf der ihm verhafteten Gegenstände zu erwirken, widrigenfalls er seine Befriedigung lediglich im Concursverfahren zu suchen hat. Vor Ablauf dieser Frist kann über den Erlös der etwa von den Vertretern der Debitmasse aus dem Miethlocale fortgeschafften Sachen nicht ohne vorhergängige Adcitation des Vermiethers erkannt werden. Bei Vertheilung desselben gehen nur die von den Vertretern der Debitmasse auf die Fortschaffung und den Verkauf der Sachen und die Vertheilung des Erlöses verwendeten Kosten der privilegirten Forderung des Vermiethers vor.

Bei Geltendmachung seiner Ansprüche im Concursverfahren steht dem Vermiether die im Edictaltermine geschehene Unterlassung der Angabe nicht entgegen.

c. Wegen der nicht privilegirten Forderungen an Miethe steht dem Vermiether an den im Miethlocale befindlichen Sachen auch kein Retentionsrecht zu.

2) Der Verpächter eines fruchttragenden Grundstücks in Betreff der darauf noch stehenden oder auch schon eingeernteten Früchte und der von dem Pächter noch nicht erhobenen Afterpacht, und zwar für den Pachtzins des letzten oder des laufenden Jahres;

3) die standesmäßigen Kosten der Beerdigung des Schuldners, seiner Ehefrau und Kinder, wenn sich die Todesfälle im letzten Jahre vor der Eröffnung des Debit- oder Nachlaßverfahrens oder nach derselben bis zum Agnitionstermine, ereignet haben;

4) der Liedlohn, d. h. Alles, was die, für ihre ganze Existenz in Lohn und Kost des Schuldners stehenden Personen für ihre Dienste zu fordern haben, und zwar für den Lohn des letzten, so wie des laufenden halben Jahres;

5) das dem Arzte und dem Wundarzte für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Debit- oder Nachlaßverfahrens gebührende Honorar, und zwar sowohl für die Behandlung des Gemeinschuldners als auch der Familienglieder und sonstiger seiner Autorität unterworfenen Hausgenossen. Ein gleiches Privilegium genießen die Apotheker wegen der während der beregten Zeit gelieferten Medicamente.

Das den unter Nr. 3 und 5 gedachten Ansprüchen gebührende Vorzugsrecht äußert auch bei der Concursmasse des längstlebenden Gatten seine Wirksamkeit für die noch übrige Zeit, wenn die Eröffnung des Debit- oder Nachlaßverfahrens binnen den letzten zwölf und resp. sechs Monaten nach dem Ableben des verstorbenen Ehegatten erfolgt.

6) und 7) bleiben.

8) Die Ansprüche des Staats für das von der Gasanstalt in den beiden letzten Monaten vor Eröffnung eines Debit- oder Nachlaßverfahrens und im ersten Monate nach derselben gelieferte Gas.

§. 162 (158).

Zweite Classe. Diejenigen Gläubiger, welchen ein allgemeines oder besonderes Pfandrecht (§§. 131. 136. 137) an den Gegenständen zusteht, die zur allgemeinen Masse gehören, nach dem Alter des Pfandrechts, wobei übrigens die von demselben Tage datirenden Forderungen die gleiche Priorität genießen. Das besondere Pfandrecht äußert seine Wirksamkeit nur rücksichtlich der davon betroffenen einzelnen Sache oder des Werths derselben.

§. 163 (159) bleibt.

§. 164 (160).

In Ansehung der Zinsen gelten sowohl für die Immobiliarmasse, als auch für die allgemeine Masse folgende Bestimmungen:

a. Der Lauf aller Zinsen hört in Beziehung auf die Masse mit dem Tage des eröffneten Concurses, so wie bei einer praeferenzmäßigen Vertheilung in Nachlaßsachen mit dem Tage des Edictaltermins auf. Diese Vorschrift findet indeß auf handfestarische Forderungen, sowie auf alle sonstigen Forderungen, welche auch außerhalb des Concursverfahrens geltend gemacht werden können, keine Anwendung. Von den rückständigen Zinsen u. s. w.

§. 165 (161) unverändert.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung.

§§. 166. 167 (162. 163) unverändert.

§. 168 (164).

Eingang und

1) 2) 3) 4) unverändert.

5) der Lohn des Schiffers und Schiffsvolkes bei Flußschiffen für das letzte halbe Jahr, in welchem dasselbe bemannt war und bei Seeschiffen für die letzte Reise. Konnte indeß bei Seeschiffen der frühere Lohn zufolge des Heuercontracts nicht vor der Rückkehr des Schiffs nach der Weser verlangt werden, so erstreckt sich jedes Vorzugsrecht auf allen Lohn, den der Schiffer und das Schiffsvolk erst nach der Rückkehr verlangen konnten. Bei Seeschiffen muß in diesen Fällen das Vorzugsrecht bei Strafe des Verlustes desselben gerichtlich geltend gemacht werden, bevor das Schiff zu einer neuen Reise abgesegelt.

6) unverändert.

7) die Entschädigungsforderungen der Befrachter für Nichtlieferung oder den Schiffseignern zur Last kommende fehlerhafte Lieferung von Waaren.

Die vorstehenden unter Nr. 3. 4. 6 und 7 aufgeführten Forderungen genießen das Vorzugsrecht indeß nur dann, wenn sie von dem Augenblicke an, wo das Schiff am letzten Ladungsorte zur letzten Hierherreise ausgerüstet wurde, bis zu dem Augenblicke, wo es zu einer neuen Reise absegelt, entstanden sind und gerichtlich geltend gemacht werden.

Auf gleiche Weise treten diese Vorzugsrechte in Betreff der nach stattgefundener Abfahrt des Schiffs entstandenen Forderungen ein, sobald das Schiff ohne seinen Bestimmungsort erreicht zu haben, in Folge von Seeunfällen oder sonstiger Behinderung wieder zurückkehrt, und die Forderungen alsdann vor der weiteren Abfahrt gerichtlich geltend gemacht werden;

8) der Belauf der vor der letzten Reise des Schiffs für Lieferungen und Leistungen zu Schiffsbedürfnissen ausgestellten Bodmereibriefe nebst Prämien.

Auf Flußschiffe findet das Vorzugsrecht unter Nr. 8 gar nicht, und das Vorzugsrecht unter Nr. 6 und 7 nur dann gleichmäßig Anwendung, wenn dieselben zu einer Seereise benutzt wurden.

Jedoch stehen / haben alle Forderungen für Lieferungen uud Arbeiten zum Bedarf des Schiffes, welche innerhalb des letzten Jahres entstanden sind, den / das bevorzugten Forderungen unter Nr. 6 / Vorzugsrecht unter Nr. 6; im Range gleich;

9) bleibt;

10) die für sonstige Forderungen ausgestellten Bodmereibriefe.

§. 169 (165) unverändert.

§. 170 (166) unverändert.

§. 171 (167).

Obige bevorzugte Forderungen mit Ausnahme der im §. 168 unter Nr. 10 aufgeführten, können auch gegen den dritten Besitzer des Schiffs oder der Schiffsmasse geltend gemacht werden. Hat dieser aber das Eigenthum daran erworben, so findet ein solcher Anspruch nur dann statt, wenn er binnen 6 Wochen, vom Zeitpunkte jener Erwerbung an, falls damals das Schiff sich auf der Weser befand, sonst aber binnen 6 Wochen, vom Tage der Ankunft daselbst an, gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 172 (168).

Gläubiger, denen das Schiff oder die Schiffsmasse zum Faustpfande eingehändigt worden, stehen, als solche, sämmtlichen obigen bevorzugten Forderungen, mit Ausnahme der sub 10, §. 168 aufgeführten, nach und es findet auch zum Nachtheil solcher bevorzugten kein Retentionsrecht statt.

§. 173 (neu).

Vorstehende Grundsätze kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn es sich auch nur um einzelne Bestandtheile des Schiffes oder dessen Inventariums handelt.

§. 174 (169).

In den Fällen, da Gläubiger wegen der im §. 168 unter 1, 2, 3, 4, erwähnten Kosten oder wegen einer Verbodmung u. s. w.

§. 175 (170) unverändert.

---

# Gebührentaxe

zur

# Erbe- und Handfestenordnung.

## I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

So weit diese Gebührentaxe keine besonderen Vorschriften enthält, kommen die Vorschriften der allgemeinen gerichtlichen Taxordnung zur Anwendung.

§§. 2. 3. bleiben.

§. 4 (neu).

Für Registraturen werden nur in den besonders aufgeführten Fällen Gebühren berechnet.

§. 5 (4) bleibt.

---

## II. Besondere Vorschriften.

### A. Canzleigebühren.

§. 6 (6).

Für jeden Commissionstermin, sofern nicht eine anderweitige Gebühr für den Gegenstand festgesetzt ist ..... ℔ — . 48 ℔

§. 7 (5) bleibt.

§. 8 (7).

Für jeden Commissionstermin außerhalb des regelmäßigen Sitzungsorts der Commission ..... » 2 . 36 »

Für Vergleichstermine, sowie für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1820 zu haltenden Termine werden indeß keine Canzleigebühren berechnet.

§. 9 (8).

Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile . . » — . 48 »
und außerdem für den Anschlag an den Kirchen ..... » — . 24 »

§. 10 (9).

Bei öffentlichen Verkäufen für die Abkündigung Behufs des ersten Verkaufstermins durch Anschlag an den Kirchenthüren ..... » — . 24 »

Für jede Abkündigung Behufs eines ferneren Verkaufstermins die Hälfte.

§§. 11—14 (10—13) unverändert.

§. 15 (14).

Für den Commissionstermin zur Verlesung des Anschlags (§. 30 der Erbe- und Handfestenordnung) ..... » 1 . 24 »

§§. 16—23 (15—22) unverändert.

§. 24 (23).

Für die Protocollirung und Bekanntmachung einer Lassung, wenn der Preis 1500 Thaler oder mehr beträgt ..... » 2 . 36 »
wenn er aber weniger, jedoch mehr als 500 Thaler beträgt ..... » 1 . 36 »
und wenn er nur auf 500 Thaler oder weniger sich beläuft ..... » 1 . — »

§. 25 (24).

Bei Willigung von Handfesten für deren Aufnahme, Abfassung und Publicirung $^1/_8$ % der Summe, worauf die Handfeste lautet.

Für die Umwilligung einzelner, nach dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten werden solche Gebühren nicht berechnet.

Werden an die Stelle sämmtlicher vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten oder noch gültiger gerichtlichen Hypotheken neue Handfesten gewilligt, so werden für solche Umwilligung in den nächsten zwei Jahren, vom Tage der Publication dieses Gesetzes angerechnet, obige Gebühren ebenfalls nicht berechnet, wogegen nach Ablauf solcher Frist dafür die vollen Gebühren zu berechnen sind.

§. 26 (25).

Für die Eintragung einer jeden Handfeste, mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung ..... ₰ —. 12 ₰

Die Eintragung einer, nach Aufhebung des französischen Rechtes constituirten gerichtlichen Hypothek geschieht in dem ersten Jahre nach Publication dieses Gesetzes unentgeltlich.

§. 27 (26) bleibt.

§§. 28—32 bleiben.

B. Anderweitige Gebühren.

§. 33.

Die Gebühren der Sachführer betragen für jeden vor der Commission zu haltenden Termin ..... » 1. —»

§. 34.

a. b. bleiben.

c. für die Termine bei Lassungen, Willigungen und Ablieferungen von Handfesten.

d. bleibt.

§. 35.

a. bleibt.

Ferner für jede Insinuation von Schriftsätzen, Aufforderungen zur Angabe, Erkenntnissen, Bescheiden, Mandaten und dergleichen, wenn damit keine Ladung verbunden ist.

Diese Gebühren u. s. w. und

b. c. bleiben.

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden bei jeder ordentlichen Sitzung dem Gerichtsboten 1 Thaler 24 Grote vergütet, wogegen für die einzelnen Aufrufe den Parteien keine Gebühren zu berechnen sind.

§. 36 bleibt.

# Vorschriften,

## die Einführung der revidirten Erbe- und Handfestenordnung betreffend.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. I.

Die revidirte Erbe- und Handfestenordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft, jedoch kommt hinsichtlich aller Veräußerungen von Grundstücken, bei welchen die erste Abkündigung und hinsichtlich aller Handfestenwilligungen, bei welchen die erste Bekanntmachung der Willigung vor der Publication des Gesetzes geschehen ist, sowohl was die Form als was die Wirkung betrifft, das bisherige Recht zur Anwendung.

§. II.

Ebenso gilt ferner das bisherige Recht in Hinsicht auf Separation und Priorität, sobald vor Publication der revidirten Erbe- und Handfestenordnung das Debitverfahren über das

Vermögen des Schuldners eröffnet ist, oder das sonstige Verfahren begonnen hat; in welchem die Separation oder präferenzmäßige Vertheilung in Frage kommt.

§. III.

Endlich bleiben auch im Uebrigen für die früher entstandenen Rechtsverhältnisse die Einführungsvorschriften der Erbe- und Handfestenordnung von 1833, welche nicht inzwischen mit dem Ablauf der Zeit ihre Anwendbarkeit verloren haben, oder durch spätere Gesetze aufgehoben sind, in soweit in Kraft als sie nicht mittelst der gegenwärtigen Uebergangsvorschriften eine Abänderung erleiden.

Zu §. 7 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. IV.

Die Nichtbeachtung der, in der Erbe- und Handfestenordnung von 1833 für die Veräußerung und Verpfändung von Gutsherrnrechten und ähnlichen Arten des directen Eigenthums enthaltenen Vorschriften steht künftig der Gültigkeit einer, vor Publikation der revidirten Erbe- und Handfestenordnung, vorgenommenen Veräußerung und Verpfändung nicht entgegen.

Zu §. 31 g. der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. V.

Die Bestätigung der Veräußerungsurkunde durch den Landherrn ist auch für die, durch die Verordnung vom 10. December 1848 zur Vorstadt gezogenen Grundstücke erforderlich. Insofern jedoch nicht eigentliche Bauerstellen in Frage stehen, bedarf es künftig dieser Bestätigung in Betreff derjenigen Grundstücke nicht mehr, welche seit Publication der gedachten Verordnung schon einmal öffentlich oder unter der Hand veräußert sind und jetzt ohne Parcelirung weiter veräußert werden sollen.

Zu §§. 34. 35. 37. 99 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. VI.

Während eines Jahrs nach Publication der revidirten Erbe- und Handfestenordnug steht eine gehörige Inscription in die mit Aufhebung des französischen Rechts angelegten Hypothekenbücher, hinsichtlich ihrer Wirkung einer nach der Erbe- und Handfestenordnung erwirkten Eintragung gleich. Nach Ablauf dieses Jahrs wird der Gläubiger nur durch eine nach der revidirten Erbe- und Handfestenordnung gültige Eintragung der Verpflichtung überhoben, in Veräußerungsfällen seine Ansprüche bei der Abkündigung zum Professionsprotocoll anzugeben, einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen und bei Verkoppelungen im Edictaltermine einen Widerspruch einzulegen, sowie bei der Willigung von Handfesten seine etwa dadurch gefährdeten Rechte mittelst Beispruchs geltend zu machen.

Die Inhaber gehörig inscribirter gerichtlicher Hypotheken sind indeß bis zum Ablauf des Jahres befugt, ihre Hypotheken kostenfrei in die neuen Eintragungsbücher eintragen zu lassen.

Zu §§. 57. 60. 63. 88 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. VII.

Bei öffentlichen Verkäufen überhaupt und insbesondere bei Adjudicationen von Kaufgeldern, bei Lassungen, Expropriationen, Verkoppelungen und Ablösungen, sofern bei Letzteren eine Abkündigung erfolgt, sowie endlich bei Neuwilligung von Handfesten, ist die Beibringung eines Auszugs aus den, mit Aufhebung des französischen Rechts angelegten Hypothekenbüchern nur noch während des ersten Jahres nach Publication der revidirten Erbe- und Handfestenordnung erforderlich. Ebenso bedarf es bei Veräußerungen und Verabfolgung von Handfesten zur Reinigung der betreffenden Immobilien einer Tilgung der in diese Bücher inscribirten Ansprüche nur bis zum Ablauf dieses Jahres.

Zu §§. 59. 62 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. VIII.

Während eines Jahrs nach Publication der revidirten Erbe- und Handfestenordnung ist bei der Adjudication von Kaufgeldern und zum Zweck der Befreiung der Immobilien

von Inscriptionen auch noch die Einlieferung derjenigen, vor dem 1. Mai 1854 gewilligten Handfesten und gerichtlichen Hypotheken erforderlich, welche nicht eingetragen und auch nicht zum Professionsprotocolle angemeldet sind.

Zu §. 87 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. IX.

Wenn die gutsherrliche Zustimmung zu der Willigung einer Handfeste nur für einen Zeitraum ertheilt war, welcher bei Publication der revidirten Erbe- und Handfestenordnung noch nicht abgelaufen ist, so gilt in Betreff dessen Verlängerung das bisherige Recht mit den nachstehenden Abänderungen.

Der Ablauf des Zeitraums ohne ordnungsmäßige Verlängerung hat die Ungültigkeit der Handfeste nur dem Gutsherrn gegenüber zur Folge, so daß unter Einwilligung desselben das verpfändete Grundstück von dem Handfestengläubiger mit voller Rechtswirkung zum öffentlichen Verkauf gebracht werden kann, und auch die Handfesten ihre volle Gültigkeit wieder erhalten, sobald entweder eine unbeschränkte Zustimmung des Gutsherrn erwirkt wird oder eine Ablösung der gutsherrlichen Rechte erfolgt, und zugleich in dem einen, wie in dem andern Fall die Aufhebung der Beschränkung auf der Handfeste bemerkt wird.

Zeitbeschränkungen sind auch bei Prolongationen der, vor der Publication dieses Gesetzes mit gutsherrlicher Zustimmung auf bestimmte Zeit gewilligten Handfesten durchaus unzulässig.

Zu §. 88 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. X.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Publication dieses Gesetzes gilt hinsichtlich des, bei der Willigung von Handfesten zu liefernden Nachweises das bisherige Recht.

Zu §. 118 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. XI.

Die Gültigkeit eines Handfestenversatzes ist nach der revidirten Erbe- und Handfestenordnung zu beurtheilen, wenn der Versatz auch schon vor Publication dieses Gesetzes geschehen ist, und nach dem, damals geltenden Recht hatte angefochten werden können.

Zu §§. 128 ff. der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. XII.

Die Gültigkeit der, vor Publication dieses Gesetzes, geschehenen Bestellung eines Pfandrechts kann auf Grund des früheren Rechts nicht angefochten werden, sobald die Pfandrechtsbestellung nach den Bestimmungen der revidirten Erbe- und Handfestenordnung für gültig gehalten werden muß.

Zu §. 157 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung.

§. XIII.

Das dem Vermiether an den Effecten dritter Eigenthümer eingeräumte Vorrecht steht demselben in Betreff des Miethzinses für die Zeit vor Ostern Fahrniß 1859 nicht zu.

Die anderweitigen neuen Bestimmungen der revidirten Erbe- und Handfestenordnung über die Rechte des Vermiethers bei einem Debit- oder Nachlaßverfahren seines Schuldners kommen nicht zur Anwendung, wenn das Debit- oder Nachlaßverfahren schon vor Publication dieses Gesetzes eröffnet wurde.